Stenographischer Bericht

51. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode — 5. Dezember 1956.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt ist Abg. Allitsch (1210).

Mitteilungen:

Rückverweisung des Berichtes des Volksbildungs-Ausschusses, Beilage Nr. 95, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz über die Vorführung von Laufbildern (Steiermärkisches Kinogesetz) an den Volksbildungsausschuß (1211).

Auflagen:

Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses, Beilage Nr. 133, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 121, Gesetz, betreffend die nichtgewerbsmäßige Übernahme von Warenbestellungen und Weitergabe von Waren (Betriebsaktionenverbotsgesetz);

Bericht des Volksbildungsausschusses, Beilage Nr. 95, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz über die Vorführung von Laufbildern (Steiermärkisches Kinogesetz 1955);

Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Sophie Wolf, Hirsch, Hofmann-Wellenhof und Stöffler, Einl.-Zahl 298, auf Errichtung eines Internates bei der Landesfürsorgerinnenschule in Graz;

der Antrag der Abgeordneten Strohmayer, Scheer, DDr. Hueber, Ing. Kalb, Peterka und Hafner, Einl.-Zahl 398, betreffend Überweisung von 2 Millionen Schilling an die Ungarnhilfsaktion der Bundesregierung;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 399, betreffend die Genehmigung eines überplanmäßigen Erfordernisses in der Höhe von 60.000 S bei der a.-o. Post 5,18 für die Aufstockung des Wirtschaftsgebäudes im Landeskrankenhaus Mariazell und die Bedeckung dieser Mehrausgaben durch Zuführung über die Post 95,88 des ordentlichen Landesvoranschlages bzw. durch Bindung eines gleich hohen Betrages bei den bereits erzielten Mehreinnahmen des Unterabschnittes 942 „Ertragsanteil an gemeinschaftlichen Bundesabgaben";

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 132, Gesetz über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1957;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 134, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Pöllau;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 403, betreffend den Antrag auf Übernahme der Zufahrtsstraße zum Zivilflughafen Graz-Thalerhof als Landesstraße (1211).

Zuweisungen:

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 298, dem Fürsorgeausschuß;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 398, der Landesregierung;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 399 und Beilage Nr. 132, dem Finanzausschuß;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 134, dem Volksbildungsausschuß;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 403, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß, sodann Finanzausschuß (1212).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Wegart, Dr. Pittermann, Koller, Weidinger, Ing. Koch, Leopold Ebner und Berger, betreffend Einschränkung des Eisenbahnverkehrs in der südlichen und östlichen Steiermark (1212).

Anfragen:

Anfrage der Abgeordneten Ing. Kalb, Strohmayer, Scheer, Peterka und DDr. Hueber an den Herrn Landeshauptmann, betreffend Einstellung des Personenzugsverkehres auf der Strecke Spielfeld—Radkersburg (1212).

Verhandlungen:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 132, Gesetz über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1957.

Redner: 1. Lhstv. Horvatek (1212).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 123, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Gemeinde Sankt Marein im Mürztal.

Berichterstatter: Abg. Afritsch (1217).
Annahme des Antrages (1217).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 129, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Gemeinde Gamlitz.

Berichterstatter: Abg. Sophie Wolf (1217).
Annahme des Antrages (1218).

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 130, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 38, betreffend die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung (Tierseuchenkassengesetz-Novelle).

Berichterstatter: Abg. Oswald Ebner (1218).
Annahme des Antrages (1218).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 384, betreffend die Gewährung einer a.-o. Zulage zum Ruhegenuß des Regierungsrates Hans Drescher, w. Amtsrat i. R.

Berichterstatter: Abg. Hirsch (1218).
Annahme des Antrages (1218).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 385, betreffend Rechnungsdirektor i. R. Franz Egger, gnadenweise Anrechnung der vom 1. August 1947 bis 31. Dezember 1948 in Dienstesverwendung verbrachten Zeit für die Erlangung höherer Bezüge.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (1219).
Annahme des Antrages (1219).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 387, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 70.000 S für den Ausbau des Wirtschaftsgebäudes im Landeskrankenhaus Mariazell und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage.

Berichterstatter: Abg. Sebastian (1219).
Annahme des Antrages (1219).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 388, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 384.000 S für den Umbau des Hauptgebäudes der Landesturnanstalt und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch Zuführung eines gleich hohen Betrages über die Post 95,88 „Zuführungen".

Berichterstatter: Abg. Hegenbarth (1219).

Annahme des Antrages (1219).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 390, betreffend die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zu Lasten der Post 5,21 des a.-o. Voranschlages in der Höhe von 600.000 S für den Neubau eines Personalwohnhauses beim Landeskrankenhaus in Knittelfeld.

Berichterstatter: Abg. 2. Präs. Operschall (1219).

Annahme des Antrages (1219).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 391, betreffend den Erwerb der Liegenschaft EZ. 1208 der Steiermärkischen Landtafel, gelegen in der Katastralgemeinde Leitring, Gerichtsbezirk Leibnitz (Schloß Retzhof) um den Kaufpreis von 350.000 S samt Nebengebühren von 40.000 S, zusammen 390.000 S.

Berichterstatter: Abg. Ing. Koch (1220).

Annahme des Antrages (1220).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 392, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Genehmigung eines überplanmäßigen Erfordernisses in der Höhe von 150.000 S bei der a.-o. Post 5,9 für die Fertigstellung des Bauvorhabens „Ausbau der gyn. Abteilung im Landeskrankenhaus Bruck a. d. Mur" und die Bedeckung dieser Mehrausgaben durch Zuführung über die Post 95,88 des ordentlichen Landesvoranschlages bzw. durch Bindung eines gleich hohen Betrages bei den bereits erzielten Mehreinnahmen des Unterabschnittes 942 "Ertragsanteil an gemeinschaftlichen Bundesabgaben".

Berichterstatter: Abg. Sebastian (1220).

Annahme des Antrages (1220).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 396, betreffend den Abverkauf eines Teiles der Liegenschaft, Hamerlinggasse 3, an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark in Graz.

Berichterstatter: Abg. Ertl (1220).

Annahme des Antrages (1221).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 115, Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 189.

Berichterstatter: Abg. Bammer (1221).

Redner: Abg. Dr. Kaan (1221), LR. DDr. Blazizek (1221), Abg. Dr. Kaan (1222), Abg. Taurer (1222), Abg. Pölzl (1223), Abg. Dr. Rainer (1223), Abg. DDr. Hueber (1223).

Annahme des Antrages (1224).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 131, Gesetz über die Umlegung des Aufwandes für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. N.r 189/1955, auf die Fürsorgeverbände.

Berichterstatter: Abg. Hegenbarth (1224).

Redner: Abg. Dr. Kaan (1224), LR. DDr. Blazizek (1224), LR. Dr. Stephan (1224), Abg. Dr. Kaan (1225).

Annahme des Antrages (1225).

Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses, Beilage Nr. 133, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 121, Gesetz, betreffend die nichtgewerbsmäßige Übernahme von Warenbestellungen und Weitergabe von Waren (Betriebsaktionenverbotsgesetz).

Berichterstatter: Abg. Weidinger (1225).

Redner: Abg. Strohmayer (1226), Abg. Wurm (1226), Abg. Stöffler (1230), Abg. DDr. Hueber (1232), Abg. Rösch (1235), Abg. Pölzl (1235), LR. Brunner (1236).

Abstimmung (1236).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 125, Gesetz, womit die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz geändert wird (2. Novelle).

Berichterstatter: Abg. Dr. Speck (1237).

Abstimmung (1239).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 40 Minuten.

1. Präsident Wallner: Hoher Landtag! Ich eröffne die 51. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen.

Entschuldigt ist Abg. Dr. Allitsch.

Ich habe die heutige Sitzung vor allem aus dem Grunde einberufen, damit der Landesvoranschlag für das Jahr 1957 im Landtag eingebracht werden kann. Dies ist geschehen.

Ferner teile ich mit, daß in den letzten 2 Tagen der Volksbildungsausschuß und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß die Vorberatungen über eine Reihe von Verhandlungsgegenständen abgeschlossen haben, und zwar über:

1. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 123, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Gemeinde Sankt Marein im Mürztal;

2. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 129, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Gemeinde Gamlitz;

3. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 130, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 38, betreffend die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung (Tierseuchenkassengesetz-Novelle);

4. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 384, betreffend die Gewährung einer a.-o. Zulage zum Ruhegenuß des Regierungsrates Hans Drescher, w. Amtsrat i. R.;

5. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 385, betreffend Rechnungsdirektor i. R. Franz Egger, gnadenweise Anrechnung der vom 1. August 1947 bis 31. Dezember 1948 in Dienstesverwendung verbrachten Zeit für die Erlangung höherer Bezüge;

6. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 387, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 70.000 S für den Ausbau des Wirtschaftsgebäudes im Landeskrankenhaus Mariazell und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage;

7. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 388, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 384.000 S für den Umbau des Hauptgebäudes der Landesturnanstalt und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch Zuführung eines gleich hohen Betrages über die Post 95,88 „Zuführungen";

8. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 390, betreffend die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zu Lasten der Post 5,21 des a.-o. Voran-

schlages in der Höhe von 600.000 S für den Neubau eines Personalwohnhauses beim Landeskrankenhaus in Knittelfeld;

9. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 391, betreffend den Erwerb der Liegenschaft, EZ. 1208, der Steiermärkischen Landtafel, gelegen in der Katastralgemeinde Leitring, Gerichtsbezirk Leibnitz (Schloß Retzhof), um den Kaufpreis von 350.000 S samt Nebengebühren von 40.000 S, zusammen 390.000 S;

10. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 392, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Genehmigung eines überplanmäßigen Erfordernisses in der Höhe von 150.000 S bei der a.-o. Post 5,9 für die Fertigstellung des Bauvorhabens „Ausbau der gyn. Abteilung im Landeskrankenhaus Bruck a. d. Mur" und die Bedeckung dieser Mehrausgaben durch Zuführung über die Post 95,88 des ordentlichen Landesvoranschlages bzw. durch Bindung eines gleich hohen Betrages bei den bereits erzielten Mehreinnahmen des Unterabschnittes 942 „Ertragsanteil an gemeinschaftlichen Bundesabgaben";

11. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 396, betreffend den Abverkauf eines Teiles der Liegenschaft Hamerlinggasse 3 an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark in Graz;

12. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 115, Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 189;

13. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 131, Gesetz über die Umlegung des Aufwandes für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, auf die Fürsorgeverbände.

Diese Verhandlungsgegenstände könnten wir auf die heutige Tagesordnung setzen.

Ferner hat der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß in seinen Sitzungen am 30. November und heute vor der Landtagssitzung die Beratungen über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 121, Gesetz, betreffend die nichtgewerbsmäßige Übernahme von Warenbestellungen und Weitergabe von Waren abgeschlossen. Er hat einen schriftlichen Bericht erstattet, der unter der Beilage Nr. 133 aufliegt.

Dieser schriftliche Bericht könnte Gegenstand der heutigen Beratungen bilden, wenn von der 24stündigen Auflagefrist bei der Erstellung der Tagesordnung Abstand genommen wird.

Zu diesem schriftlichen Bericht liegt das Verzeichnis Nr. 49 auf. Dieses Verzeichnis enthält die vom Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß heute beschlossenen Änderungen des Gesetzestextes.

Weiters liegt auf der seinerzeit vom Volksbildungsausschuß erstattete schriftliche Bericht, Beilage Nr. 95, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz über die Vorführung von Lichtbildern (Steiermärkisches Kinogesetz). Auch dieser Bericht könnte bei Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist auf die heutige Tagesordnung gesetzt werden.

Schließlich gebe ich bekannt, daß beabsichtigt ist, im Gemeinde- und Verfassungsausschuß während einer Unterbrechung der Landtagssitzung die Beratungen über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 125, Gesetz, womit die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz geändert wird, abzuschließen. Falls diese Beratungen abgeschlossen werden können, beantrage ich, auch diese Gesetzesvorlage auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Abg. **Dr. Kaan:** Hoher Landtag! Ich beantrage, die Beilage Nr. 60, Kinogesetz, zurückzuverweisen an den Volksbildungsausschuß, weil Abänderungs- und Ergänzungsanträge beabsichtigt sind, die sich einer Erörterung im Hause nicht zweckmäßig erweisen, sondern im Ausschuß erörtert werden sollen.

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

Ich ersuche nunmehr die Abgeordneten, die mit der Aufnahme aller übrigen vorerwähnten Geschäftsstücke in die Tagesordnung einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Die Tagesordnung ist mit einer Mehrheit von über zwei Dritteln angenommen.

Außer den beiden vorerwähnten schriftlichen Berichten des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses und des Volksbildungsausschusses liegen auf:

Die Regierungsvorlage zum Antrage der Abgeordneten Sophie Wolf, Hirsch, Hofmann-Wellenhof und Stöffler, Einlaufzahl 298, auf Errichtung eines Internates bei der Landesfürsorgerinnenschule in Graz;

der Antrag der Abgeordneten Strohmayer, Scheer, DDr. Hueber, Ing. Kalb, Peterka und Hafner, Einlaufzahl 398, betreffend Überweisung von 2 Millionen Schilling an die Ungarnhilfsaktion der Bundesregierung;

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 399, betreffend Genehmigung eines überplanmäßigen Erfordernisses in der Höhe von 60.000 S bei der a.-o. Post 5,18 für die Aufstockung des Wirtschaftsgebäudes im Landeskrankenhause Mariazell und die Bedeckung dieser Mehrausgaben durch Zuführung über die Post 95,88 des ordentlichen Landesvoranschlages bzw. durch Bindung eines gleich hohen Betrages bei den bereits erzielten Mehreinnahmen des Unterabschnittes 942 „Ertragsanteil an gemeinschaftlichen Bundesabgaben";

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 132, Gesetz über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1957;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 134, Gesetz über die Errichtunng einer Hauptschule in der Marktgemeinde Pöllau;

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 403, betreffend den Antrag auf Übernahme der Zufahrtsstraße zum Zivilflughafen Graz-Thalerhof als Landesstraße.

Ich werde die Zuweisung aller vorgenannten Geschäftsstücke vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird. (Nach einer Pause.)

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

Die Regierungsvorlage, zu Einlaufzahl 298, dem Fürsorgeausschuß;

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 398, der Landesregierung,

die Regierungsvorlagen, Einlaufzahl 399 und Beilage Nr. 132 dem Finanzausschuß,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 134, dem Volksbildungsausschuß,

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 403, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß, sodann dem Finanzausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird. (Nach einer Pause.)

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Eingebrachtwurden:

Antrag der Abg. Wegart, Pittermann, Koller, Weidinger, Ing. Koch, Leopold Ebner und Berger, betreffend Einschränkung des Eisenbahnverkehres in der südlichen und östlichen Steiermark.

Anfrage der Abg. Kalb, Strohmayer, Scheer, Peterka und Hueber an den Herrn Landeshauptmann, betreffend Einstellung des Personenzugsverkehres auf der Strecke Spielfeld—Radkersburg.

Der ordnungsmäßig eingebrachte Antrag bzw. die Anfrage werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen.

Zum Landesvoranschlag für das Jahr 1957 beabsichtigt der Herr Finanzreferent der Steiermärkischen Landesregierung, Erster Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek, zu sprechen.

Ich erteile ihm das Wort.

1. Landesauptmannstellvertreter **Horvatek:** Hohes Haus! Die Erstellung des Landesvoranschlages erscheint bei der verbundenen Steuerwirtschaft, wie wir sie in Österreich haben, eine einfache Sache zu sein, umso mehr, als wir in einer Zeit der Hochkonjunktur sind, wo man annehmen kann, daß die Einnahmen weiter steigen. Allerdings muß darauf geachtet werden, daß bei der verbundenen Steuerwirtschaft die einzelnen Teilhaber auch gleichmäßig behandelt werden, d. h., daß die einzelnen Teilhaber gleichmäßig an größeren Einnahmen partizipieren, ebenso wie sie auch durch erhöhte Belastungen gleichmäßig belastet werden sollen. Geschieht dies nicht, so ist eine kontinuierliche Entwicklung bei den einzelnen Gebietskörperschaften nicht mehr gegeben und dieser Zustand ist bereits in Österreich eingetreten. Wir wissen, daß eine Reihe von Gebietskörperschaften kaum mehr in der Lage sind, ein ordentliches Budget zu erstellen und daß vielfach außerordentliche Ausgaben nicht mehr möglich sind. Es erscheint die öffentliche Wirtschaft gestört. Das Finanz-Ausgleichsgesetz wirkt noch in das Jahr 1957 hinein und die Finanz-Ausgleichsverhandlungen werden im Frühsommer des nächsten Jahres beginnen. Das Land Steiermark ist in der glücklichen Lage, trotz dieser Umstände einen Voranschlag beschließen zu können, der noch keine Not zeigt.

Die Einnahmen, die uns zur Verfügung stehen, sind nicht gleichartiger Natur, sie gliedern sich in unserem Voranschlag in eigene Einnahmen, in Fremdeinnahmen, Steuern und steuerähnliche Einnahmen und in Einnahmen aus der Vermögensgebarung. Die eigenen Einnahmen sind die Benützergebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen, sie sind präliminiert für das Jahr 1957 mit 190,000.000 S. Ich werde die Beträge immer nur in Millionen nennen, die genauen Ziffern würden Sie langweilen. Die Benützergebühren u. dgl. sind gegenüber dem Vorjahr um 6·4 Millionen höher veranschlagt. Die Fremdeinnahmen, das ist der Beitrag des Bundes zur Wohnbauförderung, die Rückerstattung von Fürsorgeausgaben durch die Bezirksfürsorgeverbände usw., betragen 91·4 Millionen, das ist gegenüber dem Voranschlag 1956 ein Weniger von über 10 Millionen. Die Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, das sind die Landesabgaben, die Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Kopfquotenausgleich und verschiedene andere Einnahmen, betragen 639,700.000 S. Das ist gegenüber dem Vorjahr — wenn ich Vorjahr sage, dann meine ich immer das Jahr 1956 — ein Mehr von 167.888.600 S. Darunter stiegen die Ertragsanteile von 361 Millionen auf 475 Millionen, also ein Mehr von 113,929.000 S. Der Kopfquotenausgleich stieg von 14½ Millionen auf 32 Millionen, das hängt mit dem Erfolg bei den letzten Finanz-Ausgleichsverhandlungen zusammen, wo wir erreicht haben, daß Wien als Land miteinbezogen wird in die Berechnung der Durchschnittskopfquote des Bundes. Das steigert bei einigen Bundesländern den Kopfquotenausgleich; bei uns ist es mehr als eine Verdoppelung. Weiters gehören hieher die Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben für Bedarfszuweisungen. Sie betragen für das Jahr 1957 50·3 Millionen, das ist ein Plus gegenüber 1956 von 13 Millionen. Schließlich gehören noch dazu die Einnahmen aus der Vermögenssubstanz; sie betragen 17·8 Millionen, das ist ein Mehr von 2½Millionen gegenüber dem Jahr 1956. Die Gesamteinnahmen des Voranschlages betragen insgesamt 939,737.600 gegenüber 772,902.200 im Jahr 1956, also ein Mehr von 166,835.400 . Damit ist bewiesen, daß das Land Steiermark noch immer in einer relativ glücklichen Lage ist und die Erstellung des Voranschlages keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereitet hat.

Freilich dienen diese Einnahmen nicht allein dem Lande. Der sogenannte Fremdplanungshaushalt, das ist die Beteiligung an Finanzierungen, Beiträge an Gebietskörperschaften, an Sozialversicherungsträger, Zuschüsse und Beiträge an Fonds, Bedarfszuweisungen, Gewerbesteuerspitzenausgleich, macht zusammen aus 152,700.000 S, die sind praktisch abzuziehen, weil sie nicht der reinen Landesverwaltung dienen. Das Jahr 1956 ist, wie ich schon früher erwähnte, ein Jahr der Vollbeschäftigung. Wir haben im heurigen Jahr den Höchststand an versicherungspflichtigen Arbeitnehmern erreicht, und zwar den Höchststand seit Bestehen der zweiten Republik. Die Anlagen und Einrichtungen des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrs, aber auch die landwirtschaftliche Produktion haben einen er-

freulichen Hochstand erreicht, wenn auch noch nicht überall das geschehen ist, was geschehen hätte können. Die Produktionskapazität ist voll ausgeschöpft und es steigt daher das Sozialprodukt in einem geringeren Maße. Wenn alles beschäftigt ist und alle Betriebe vollkommen rationalisiert und mechanisiert sind, dann gibt es eben einmal ein Ende in der Erhöhung des Sozialproduktes. Der Finanzminister hat aus diesem Grunde seine Art die die Steuern zu veranschlagen, grundlegend geändert. Während er bisher außerordentlich vorsichtig in der Schätzung der Einnahmen war und sich dann von höheren Einnahmen überraschen ließ — das heißt, waren Mehreinnahmen, dann hatte der die Möglichkeit, gewisse Ausgaben zu decken — hat er für das Jahr 1957 die Bundeseinnahmen, das heißt die gemeinschaftlichen Bundesertragsanteile, möglichst hoch angesetzt. Er hat uns damit überrascht. Während wir noch berieten, wie wir die Einnahmen einsetzen sollen, hat er uns mitteilen lassen, daß wir die Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesertragsanteilen neu um 16·1 Millionen höher einsetzen sollen. Damit ist eine Einnahmenhöhe erreicht, die meiner Meinung nach kaum mehr überflügelt werden kann. Wir haben damit einen Einnahmenplafond erreicht. Die Folgerung daraus kann nur sein, die Einnahmen möglichst vorsichtig zu verwenden und dafür zu sorgen, daß die im Rahmen der a.-o. Gebarung begonnenen Bauvorhaben möglichst bald fertiggestellt werden, denn jeder Stoß, der die Konjunktur treffen würde, jede Erschütterung in der Welt, müßte zweifellos zu einer Minderung der Einnahmen führen, während die Ausgaben unverändert bleiben würden.

Wenn ich nun von der Ausgabenseite selbst rede, so ist dazu folgendes zu sagen. Das Rechnungsjahr 1957 bringt eine Reihe von Ausgaben, die pflichtgemäß zu erfüllen sind, weil das Land durch Gesetze und Verträge dazu verhalten ist. Die völlige Erfüllung der Besoldung der Bediensteten des Landes, die analog mit den Bundesbediensteten zu erfolgen hat, erfordert 38,000.000 S. Es sind das Beschlüsse, die bereits auf der Bundesebene gefaßt worden sind. Die Forderungen der öffentlichen Bediensteten, die notwendig und wichtig zu erfüllen sind, erfordern beim Land insgesamt einen Mehrbetrag von 52,388.500 S gegenüber dem Jahr 1956. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt: Die unmittelbare Erfüllung der 15% beträgt rund 38 Millionen, dazu kommt noch eine weitere Erhöhung von 10 Millionen, die für die Übergangsmaßnahmen gebraucht werden. Wir hatten zu diesem Zwecke im Landesvoranschlag 1956 eine Reserve von 12 Millionen eingebaut, gebraucht wurden aber 22 Millionen, weiters ergibt sich durch die Erhöhung von Pensionsbezügen, anfallende Beförderungen und Biennien und für eine bescheidene unabweisliche Erhöhung der Dienstposten des Landes, die sich aus dem Dienstpostenplan ergeben werden, eine weitere Ausgabe von 4,388.500 S.

Der ordentliche Haushalt ist nach dem Landesvoranschlag 1957 ausgeglichen. Nachdem der Voranschlag 1956 mit einem Abgang von 45,505.900 S schließt, mußte dieser Betrag aufgeholt werden. Zu dem erwähnten Betrag von 45½ Millionen Schilling kommt die Erhöhung der Bedarfsmittel der Gemeinden in der Höhe von 13,137.500 S, die durchlaufen und den Gewerbesteuerspitzenausgleich mit 10 Millionen Schilling, schließlich die Erhöhung der Bundeswohnbau-Förderungsmittel in der Höhe von 10,198.200 S, die an sich sehr erfreulich sind, aber wieder von den Mehreinnahmen zehren und schließlich soll der ordentliche Haushalt etwas über 6 Millionen Schilling zur Deckung des außerordentlichen Haushaltes beitragen. Wenn ich diese Beträge, Beamtenbesoldungsabgang, Bedarfszuweisungen, Gewerbesteuerspitzenausgleich, Wohnbauförderung und die Dotierung des außerordentlichen Haushaltes zusammenziehe, so ergibt das 137·7 Millionen Schilling. Wir haben allerdings einen geringeren Verbrauch für die Ausgleichszulagen nach dem ASVG., die ich abziehen kann und komme so auf einen Verbrauch von 121,253.800 S. Es verbleiben mir zur übrigen Bedeckung der Erhöhungswünsche nur mehr praktisch 49,081.600 S. Trotz der enormen Steigerung der Einnahmen ist die Dotierung der einzelnen Gruppen des Landesvoranschlages geringer, weil die früher erwähnten 121.253.800 S den größten Teil der Mehreinnahmen aufzehren. Es war daher notwendig, im Voranschlag 1957 an den Ausgabenansätzen des Jahres 1956 festzuhalten und nur dort, wo unabweislich dringende und notwendige Mehrforderungen vorlagen, die nicht abzuweisen waren, konnte darauf Rücksicht genommen werden. Daher haben sich die Sachausgaben erhöht

in der Gruppe 0 (Landtag und allgemeine Verwaltung) um 3·9 Mill. S, auf 30·5 Mill. S,

in der Gruppe 2 (Unterricht) um 2·6 Mill. S, auf 21·6 Mill. S,

in der Gruppe 3 (Kultur) um 4 Mill. S, auf 21·2 Mill. S,

in der Gruppe 4 (Fürsorgewesen) um 6 Mill. S, auf 61 Mill. S,

in der Gruppe 5 (Gesundheitswesen) um 3·4 Mill. S, auf 93·8 Mill. S,

in der Gruppe 6 (Bauwesen und Wohnungswesen) um 10·7 Mill. S, auf 167 Mill. S,

in der Gruppe 7 (Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung) um 8·9 Mill. S, auf 56·6 Mill. S,

in der Gruppe 8 (Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen) um 6·9 Mill. S, auf 39 Mill. S,

in der Gruppe 9 (Finanz- und Vermögensverwaltung) um 2·1 Mill. S, auf 110 Mill. S.

Das gibt eine Erhöhung der Ansätze für den Sachaufwand in sämtlichen Gruppen des Voranschlages um 49,081.600 S. Wenn daher die Summen der einzelnen Gruppen weitaus höhere sind, so ist das auf die Erhöhung des Personalaufwandes zurückzuführen. Wenn man den Anteil der Gruppen mit den gesamten Ausgaben vergleicht und in Prozenten ausdrückt und den Vergleich zieht zum Erfolg 1955, der schon abgerechnet ist, und dem Voranschlag 1956, so ergibt sich folgendes Bild:

Die Gruppe 0 (Allgemeine Verwaltung) steigt in der Summe von 129 Mill. S auf 180 Mill. S, der Anteil am Gesamtaufwand von 17·6 auf 19·2 %;

in der Gruppe 2 (Unterricht) ist die Gruppensumme von 19·5 Mill. S auf 26·6 Mill. S gestiegen

und der Anteil an den gesamten Ausgaben von 2'6 auf 2'8 %;

in der Gruppe 3 (Kulturwesen) steigt die Gruppensumme von 27'3 Mill. S auf 32'7 Mill. S. Hier fällt der Anteil von 3'7 auf 3'5 %;

In der Gruppe 4 (Fürsorgewesen) steigt die Gruppensumme von 56'3 Mill. S auf 67'3 Mill. S; immer der Vergleich 1955 mit 1957; der Prozentsatz fällt von 7'7 auf 7'2 %;

Gruppe 5 (Gesundheitswesen): Eine Steigerung der Gruppensumme von 191 Mill. S auf 219 Mill. S der Prozentsatz fällt von 26 auf 23'3 %;

Gruppe 6 (Wohnungswesen und Bauwesen): Da steigt die Summe von 143 Mill. S auf 195 Mill. S und der Anteil von 19'5 auf 20'8 %;

Gruppe 7 (Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung): Eine Steigerung von 51 Mill. S auf 63 Mill. S; der Prozentsatz fällt von 7 auf 6'7 %;

Gruppe 8 (Wirtschaftliche Unternehmen, Landesbahnen usw.): Da steigt der Ansatz von 31.6 Mill. S auf 44'2 Mill. S; der Prozentsatz von 3'47 auf 4'7 %;

In der Gruppe 9 steigt die Grupensumme von 85'8 Mill. S auf 110'3 Mill. S; der Prozentsatz steigt von 11'6 auf 11'8 %.

Interessant und besonders in die Augen springend ist, daß die Gruppe 0 (Landtag und innere Verwaltung) mit 19'2 %, das Schulwesen mit 2'8 %, die wirtschaftlichen Unternehmungen mit 4'7 % den höchsten Anteil erreichen im Jahre 1957, gegenüber den früheren Jahren, während die Gruppe 4, Fürsorgewesen und Jugendhilfe mit 7'2%, Gesundheitswesen mit 23'3 % den Tiefstand des Anteiles gegenüber den früheren Jahren erreichen. Entscheidend in allen Gruppen ist die Steigerung des Personalaufwandes. Die Gesamtausgaben hiefür steigen vom Vorjahr auf heuer, also von 1956 auf 1957, von 34'9 % auf 35'98 %, also eine scheinbar geringe Steigerung.

Wenn man nun aus der Gesamtausgabensumme jene Beträge, die die Landesverwaltung nicht unmittelbar betreffen, herausnimmt, also die Aufwendungen für den Fremdplanungshaushalt und die Betriebe mit eigenen Wirtschaftsplänen sowie sonstige Vermögensgebarungen, es sind dies 199 Millionen und man dann den Personalaufwand nach der gereinigten Gesamtausgabensumme errechnet, kommt ein ähnliches Verhältnis heraus. Der Personalaufwand beträgt 44'8% im Jahr 1956 und im Jahre 1957 45'68%. Es ergibt sich daraus, daß die große Steigerung der Einnahmen praktisch eine wesentliche Verschiebung des perzentuellen Anteiles des Personalaufwandes nicht gebracht hat. Diese würde erst eintreten, wenn die Einnahmen sinken und die Personallasten bleiben. Darin liegt eine gewisse Gefahr. Solange wir aber normal gebaren und die Einnahmen gleichbleiben oder wenn sie steigen eine Entlastung bei den Ausgaben selbst eintritt, solange werden wir gut gebaren. Würden aber die Einnahmen sinken und die Sachausgaben blieben gleich oder stiegen und der Personalaufwand bliebe annähernd unverändert oder stiege auch, dann würde das Verhältnis sich außerordentlich verschieben und wir würden in eine schwierige Lage geraten.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit ein ganz ernstes Wort sagen. Unsere Landesbediensteten — es sind über 10.000 — genießen alle Vorteile, die sich durch die Analogie in der Besoldung mit den Bundesbediensteten ergibt. Durch die Einführung der 42-Stundenwoche schon vor Jahren und durch die in der letzten Landesregierungssitzung beschlossenen Beförderungsrichtlinien sind ihnen weitere Vorteile gewährleistet. Das Land hat es auch bisher vermieden, durch Verringerung des Personalstandes Einsparungen zu Gunsten des Sachaufwandes zu machen. Diese Haltung der Landesregierung möge ein Ansporn für jeden Bediensteten sein, auf dem Platz, auf dem er steht, sein bestes zu leisten und dazu beitragen, daß das Ansehen der Landesverwaltung erhalten bleibt. Jeder möge durch Umsicht, verantwortungsbewußte Arbeit und sparsame Verwendung der Landesmittel — das möchte ich besonders betonen — mithelfen, daß auch dann, wenn die Einnahmen spärlicher fließen sollten, alle Zweige der Verwaltung erfolgreich geführt und alle Aufgaben klaglos erfüllt werden können. Damit wird nicht nur das Interesse jedes einzelnen Bediensteten, sondern auch dem Interesse des Landes am besten gedient sein.

Ich komme nun zu den einzelnen Gruppen und hätte dazu folgendes zu sagen.

Gruppe 0: Hier haben wir höhere Auslagen durch die fälligen Landtagswahlen, durch die Erhöhung der Druckkosten, durch einen höheren Bedarf beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, durch die Übernahme der Bezirksjugendfürsorgereferate nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, das in Kürze verabschiedet werden wird, durch die Steigerung des Fremdplanungshaushaltes und die Steigerung der Versorgungsgenüsse.

In der Gruppe 2 entstehen Erhöhungen insbesondere durch die Mehrveranlagung der Kosten für den Ausbau der Landesberufsschulen, das macht rund 1 Million und die Mehrkosten für die Schülerheime, auch 1 Million.

Die Gruppe 3 erfährt vor allem eine Erhöhung durch die Erhöhung der Zuschüsse zu den Vereinigten Bühnen, wozu noch kommt, daß wir fürsorglich die Verzinsungs- und Amortisationsrate für ein aufzunehmendes Darlehen eingesetzt haben, das mithelfen soll, den auf das Land entfallenden Anteil für einen Neubau des Schauspielhauses zu sichern, wenn der Bund und die Stadtgemeinde Graz diesem Beispiel folgen können. Ob das möglich sein wird, entzieht sich meiner Kenntnis.

Gruppe 4: Hier erhöhen sich die Verpflegskosten in den Anstalten, es steigt der Beitrag an den Kriegsopferverband, mehr benötigt der Katastropheneinsatz, dazu kommt der erhöhte Personalaufwand, erhöhte Ausgaben für die fertigwerdenden Jugenderziehungsanstalten Blümelhof und Rosenhof und für das neu einzurichtende Heim „Mutter und Kind".

Die Gruppe 5 hat erhöhte Ausgaben bei Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Medikamentenbedarf und einmalige Ausgaben, bei denen wesent-

liche Streichungen gemacht wurden. Daher dieser verringerte Prozentsatz, auf den ich schon hingewiesen habe.

Bei der Gruppe 6 Wohnungswesen und Straßenbau haben sich erhöhte Kosten für die Planungen, für das Wohnungswesen u. zw. 11,916.500 S ergeben, was für die Wohnungssuchenden sicher sehr erfreulich ist. Für Straßenerhaltung und Straßenneubau wurden um 7 Millionen mehr eingesetzt und für die Brückenerhaltung und für den Brückenneubau rund 2 Millionen mehr, für Maschinenanschaffung schließlich ein Mehr von 500.000 S.

Bei der Gruppe 7 ist ein Mehr beim Feuerwehrwesen von 1,177.000 S. Es wurde im Vorjahr eine Resolution beschlossen, die die Landesregierung auffordert, den gesamten Ertrag der Feuerschutzsteuer dem Feuerwehrswesen zu widmen.

Ich habe dieser Aufforderung teilweise Folge geleistet und daher diesem Zweck 1,177.000 S mehr zugeführt, womit ich hoffe, daß dem Feuerwehrwesen gedient sein wird. Für Meliorationen sind um 300.000 S mehr eingesetzt, für Elektrifizierungen ca. 600.000 S, für Maschinenanschaffung 160.000 S, für die Rückzahlung an die Tierseuchenkasse 300.000 S, Beträge für die Bergbauern- und Flachbauernaktionen, die der Bund einleitet 660.000 S und als Vorsorge für die Übernahme von Haftungen 3 Millionen. Wir wissen ja, daß das Land in mehreren Fällen bedeutsame Haftungen übernommen hat. Es macht nun den Anschein, daß sich in einigen Fällen dieser Haftungszusicherungen die Dinge ungünstig entwickeln. Ich mußte daher vorsorgen, daß bei eventuellen Ausfällen, die das Land zu tragen hätte, eine Deckung vorhanden ist.

Die Gruppe 8 weist erhöhte Zuschüsse an die Landesbahnen auf, und zwar um rund 5,000.000 S, eine Folge der Erhöhung der Bezüge, ohne daß wir die Tarife erhöhen können, weil wir die Tarifhoheit nicht besitzen.

Schließlich die Gruppe 9. Sie ist belastet mit dem Weitergeben von einfließenden Beträgen, wie den Bedarfszuweisungsmitteln für die Gemeinden und einzelnen Beträgen, die notwendig sind zur Kurspflege, zum Kauf von Wertpapieren, zu Darlehen an die BUWOG, um Beamtenwohnungen zu sichern und für Erweiterungen und Instandsetzungen. Schließlich soll dem a.-o. Haushaltsplan noch ein Betrag von über 6 Millionen zugeführt werden.

Damit wäre das Wichtigste über den ordentlichen Haushaltsplan gesagt. Nicht alle Wünsche der Referenten, Amtsvorstände und Anstaltsleiter konnten erfüllt werden. Es stellt sich eben heraus, daß, wenn man aktiv gebaren will, man auch sparsam sein muß. Die Frage aber, ob man aktiv gebaren soll, kann ich nur bejahen.

Ich wende mich nun an den a.-o. Haushaltsplan zu.

Die Einnahmenseite weist 7,473.000 S aus, die Ausgabenseite 48,955.000, d. h., der außerordentliche Voranschlag hat also einen unbedeckten Abgang von 41,481.000 S. Unter den a.-o. Ausgaben befinden sich wichtige begonnene Bauvorhaben, die weitergeführt und fertiggestellt werden müssen.

Es sind dies nun folgende, und ich bitte, dem deshalb besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich bin der Meinung, man kann nicht sehr weit in die Zukunft blicken und man weiß nicht, wie sich die Verhältnisse weiter entwicklen. Vorerst muß daher das Begonnene fertiggestellt werden; was man hat, hat man! Die fertigen Dinge dienen der Verwaltung. Die unfertigen Bauten bringen die Verwaltung in Verruf.

In der Gruppe 0 brauchen wir 50.000 S zusätzlich für die Schaffung eines Befreiungsdenkmales. Für den Ankauf des Gebäudes, in dem die Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld untergebracht ist und das dem Bund gehört, sind 800.000 S erforderlich. Für die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg ist eine Mietzinsvorauszahlung in Höhe von 600.000 S notwendig, weil sie in dem Neubau unterkommt, den der Gemeindeverband Voitsberg errichtet.

In der Gruppe 4 sind für die Übernahmsstelle für verwahrloste Jugendliche am Rosenhof und das Erziehungsheim für Mädchen in Graz, Blümlhof, und zwar für den Fertigbau und die Einrichtung 850.000 Schilling erforderlich.

In der Gruppe 5 sind zur Fertigstellung des Erweiterungsbaues beim Landeskrankenhaus Judenburg 3,000.000 S, für die Fertigstellung des Landeskrankenhauses in Wagna 6,000.000 S, für das Personalhaus beim Krankenhaus Knittelfeld noch 800.000 S, für die Landesturnanstalt 265.000 S, für die Landessonnenheilstätte Stolzalpe 100.000 S, für Sportanlagen in Graz 4,000.000 S erforderlich.

In der Gruppe 7 sind für die Fertigstellung der Neubauten der Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hart 5½ Millionen Schilling und für deren Einrichtung noch weitere 60.000 S erforderlich. Für den Neubau einer Berg- und Hüttenschule in Leoben wäre ein Betrag zu leisten, dessen erste Rate eine Million Schilling beträgt.

Ich darf dem Hohen Haus in Erinnerung bringen, daß seinerzeit das Land Steiermark auf Grund einer Widmung der Gemeinde Leoben eine Berg- und Hüttenschule errichtet und viele Jahrzehnte geführt hat. Diese Berg- und Hüttenschule wurde im Jahre 1932 oder 1933 im Zuge der Durchführung von Ersparungsmaßnahmen eingestellt. Nachdem die Bezirkshauptmannschaft Leoben in einem Gebäude der Stadtgemeinde Leoben untergebracht war und die Gemeinde dieses Gebäude benötigte, ist die Bezirkshauptmannschaft in das freigewordene Gebäude der Berg- und Hüttenschule eingezogen und ist auch heute noch darin untergebracht. Durch Jahre hindurch ist der Berg- und Hüttenverein bemüht, dieses Gebäude frei zu bekommen; dies war jedoch nicht möglich. Im Laufe von Verhandlungen haben wir uns bereit erklärt, dem Berg- und Hüttenverein das ehemalige Schulgebäude zu übereignen, welcher für die Bezirkshauptmannschaft Leoben ein neues Gebäude errichtet, zu dem das Land einen Beitrag zu leisten bereit ist. Nun hat sich das Blatt gewendet; es wird nun nicht ein neues Amtsgebäude für die Bezirkshauptmannschaft Leoben sondern für die Berg- und Hüttenschule errichtet und hiezu ein Baukostenbeitrag verlangt! (Landeshauptmann Krainer: „Leider!") Ich bin der Meinung, daß wir diesem Wunsche der Berg- und Hüttenindustrie Rechnung tragen sollen. Generaldirektor

Bergrat Oberegger hat diesen Wunsch vorgebracht und ich habe als 1. Rate eine Million vorsorglich eingesetzt.

In der Gruppe 7 werden Mittel für ein Landarbeiterwohnhaus bei der Landwirtschaftsschule Grabnerhof benötigt.

In der Gruppe 9 sind 2 Millionen Schilling für den Fall erforderlich, daß der Bundeswohn- und Siedlungsfonds Darlehen für unsere geplanten Personalwohnhäuser in der Liebiggasse gewährt.

Zu Deckung des a.-o. Budgets sind nur 7.4 Millionen Schilling vorgesehen, obwohl 48,955.000 S an Ausgaben präliminiert sind. Zur weiteren Bedeckung haben wir nur einen einzigen Ausweg! An wesentliche Mehreinnahmen kann ich nicht glauben bei den hohen Ansätzen! An eine Ausgabenersparung noch weniger, denn wir haben die Ansätze des Jahres 1956 im großen und ganzen für das Jahr 1957 übernommen, wobei doch manches teurer geworden ist; doch eine Reserve haben wir. In den fetten Jahren haben wir Fett angesetzt und den Überschuß der Gebarungsjahre auf ein eigenes Konto, das sogenannte Betriebsmittelkonto, gelegt. Auf diesem Konto erliegen augenblicklich 59 Millionen Schilling. Wir sind also in der Lage, Beträge zur Deckung des a.-o. Haushaltes soweit zu entnehmen, daß noch eine genügende Kassenreserve bleibt. Bei einer Gebarung von 960 Millionen Schilling ist eine solche von etwa 40 Millionen ausreichend. Heuer ist es zweimal passiert, daß wir auf dem Konto der ordentlichen Gebarung kein Geld mehr hatten und gezwungen waren, Geld aus unserer Reserve zu entnehmen. Diese Kassensicherung ist bisher immer erhalten geblieben und es war möglich, normal zu wirtschaften und allen Verpflichtungen nachzukommen, ohne etwas schuldig zu bleiben. Wir werden also in der Lage sein, durch Heranziehung des Betriebsmittelkontos und der bescheidenen Einnahmen die Ausgaben für die dringlichen Vorhaben zu decken. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, daß weitere fünf äußerst dringende Vorhaben nicht gedeckt sind. Es handelt sich um ein Amtsgebäude für die Bezirkshauptmannschaft Liezen, die Pläne liegen vor, die statischen Berechnungen und die Bodenuntersuchungen abgeschlossen; es bestünde demnach die Möglichkeit, sofort mit dem Bau zu beginnen.

Der Sanitätsreferent des Landes Steiermark, Landesrat Dr. Blazizek, bezeichnet folgende 3 Vorhaben als äußerst dringend:

Den Ersatz der alten Baracke des Landeskrankenhauses Leoben, in dem die Frauenabteilung untergebracht ist, durch ein modernes, ausreichendes Gebäude, dessen Kosten auf 19 Millionen Schilling geschätzt werden. Wir müssen dabei auch daran denken, daß die Bergarbeiterversicherung die Absicht hat, das Spital in Seegraben zu sperren; dort sind 50 Normalbetten und 20 provisorische Betten vorhanden. Wenn dieses Krankenhaus aufgelassen wird, so ist für die gleiche Bettenanzahl zusätzlich im Landeskrankenhaus Leoben vorzusorgen.

Ein wichtiges Bauvorhaben betrifft die 3. chirurgische Abteilung des Landeskrankenhauses in Graz, die derzeit noch immer in der Taubstummenanstalt untergebracht ist, weil im allgemeinen Krankenhaus kein Platz für die Unterbringung dieser Abteilung vorhanden ist. Hiefür werden voraussichtlich 16 Millionen Schilling erforderlich sein.

Schließlich erscheinen mir noch 2 Dinge außerordentlich wichtig. Die Kinderklinik wird von allen, die sie kennen, als unzureichend und veraltet bezeichnet. Sie hat einen großen Überbelag. Wenn man sie schon nicht neu bauen kann, weil das zu viel kosten würde, müßte man wenigstens einen Zubau schaffen und dieser wird — bitte ich bin kein Baufachmann — auch nicht unter 20 Millionen Schilling zu machen sein, falls das überhaupt reicht. Auf diesem Gebiet sind wir verpflichtet vorzusorgen. Ich stelle aber fest, die Mittel sind nicht da.

Schließlich drängt Frau Landesrat Matzner auf das dringend notwendige spitalsähnliche Fürsorgeheim für bettlägerige Sieche. Dieses Bauvorhaben allein würde etwa 16 Millionen benötigen. Ich habe aber auch hiefür keine Mittel vorsehen können.

Es wird daher die ernste Frage zu lösen sein, ob und wann die Möglichkeit besteht, auf dem Darlehenswege die notwendigen Mittel zu beschaffen. Diese Fragen können aber nur erörtert werden, wenn es uns gelingt, den Haushalt in Ordnung zu halten und aktiv zu gebaren. Bei einem nicht aktiven ordentlichen Haushaltsplan kann niemand an solche Darlehen denken, denn schließlich muß die Verzinsung ja im ordentlichen Haushalt untergebracht werden, was nur in einem gedeckten ordentlichen Haushaltsplan möglich erscheint.

Der Voranschlag, wie er Ihnen vorliegt, ist von der Abteilung 10 in der seit Jahren bekannten gewissenhaften, genauen und aufschlußreichen Weise ausgearbeitet worden. Er bietet mit den Beilagen nicht nur einen genauen Einblick in die Verwaltung und Wirtschaft des Landes, sondern stellt auch ein Nachschlagewerk von besonderer Güte dar, insbesondere deshalb, weil dem Voranschlag heuer vier Übersichten vorangehen, deren Durchsicht zwar nicht einfach ist. Ich empfehle sie den Abgeordneten dringend. Sie zeigen systematisch den wirtschaftlichen Tatbestand, die Ausgaben und Einnahmen nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgegliedert und es wird so die Möglichkeit geboten, auf Grund finanzstatistischer Ziffern die Ausgaben und Einnahmen zu durchforschen. Schließlich ist auch die Aufgliederung nach Aufgabenbereichen sehr übersichtlich und instruktiv dargestellt. Es schließt sich dann noch eine Gesamtübersicht an und dann der Voranschlag selbst mit all seinen Gruppen und den 93 Untervoranschlägen, die alle Anstalten, Betriebe und sonstige Einrichtungen umfassen, es folgen die Pläne der selbständigen Wirtschaftskörper, die insbesondere die Landesbahnen und Forste umschließen. Nun folgt der außerordentliche Haushaltsplan und eine Reihe von Sammelausweisen, die deshalb bedeutsam sind, weil wir daraus ersehen, wie wir finanziell wirklich stehen. Wir finden hier Sammelausweise über den Personalaufwand, über den Schuldendienst, über die Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge an einzelne Gebietskörperschaften, über die Rücklagengebarung und über den Schuldenstand und über die Vergütungen zwischen den ein-

zelnen Verwaltungszweigen. Als Anlage liegt weiter noch ein Systemisierungsplan für die Kraftfahrzeuge des Landes bei.

Ich darf sagen, daß nicht alle Landtage einen derart aufschlußreichen Voranschlag vorlegen können. Es ist mir ein Bedürfnis, allen Landesbediensteten, die daran mitgearbeitet haben, insbesondere auch dem Herrn Vorstand der Abteilung 10, Vizepräsident Dr. Pestemer und dem Herrn AR. Wladar, der für die Richtigkeit der Ziffern verantwortlich zeichnet, den besten Dank auszusprechen. Es steht noch der Dienstpostenplan aus. Er ist im Detail fertig, bedarf aber noch einiger Absprachen, die wegen der Fülle der Arbeit und der vielen Sitzungen in den letzten Jahren noch nicht möglich waren. Auch dem Herrn Vorstand der Abteilung 1 und seinen Mitarbeitern gebührt für diese schwierige und nicht immer leichte Arbeit der beste Dank.

Nachdem der Hohe Landtag den Voranschlag nicht im einfachen Beschlußweg annimmt sondern in Form eines Landesgesetzes, bitte ich den Hohen Landtag, der Beilage 132, Einl.-Zl. 400, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Gesetzestext ist wie immer klar und einfach, er enthält die Anweisung für eine strenge und saubere Gebarung und sieht von Kürzungen und Einsparungen, wie wir sie schon mehrmals gehabt haben, in Hinblick auf die Ansätze nach dem Voranschlag des Jahres 1956 ab, weil sie nicht am Platze wären. Eines eingehenden Studiums sind die anschließenden Bemerkungen wert, die ausführlich über die Einnahmen, Steuer- und Ausgabenwirtschaft Auskunft geben.

Es ist immer ein löbliches Bestreben aller Mitglieder der Landesregierung, möglichst viel in den ihnen übertragenen Referaten zu leisten. Sie werden dabei von den Amtsvorständen und Leitern der Anstalten bestens unterstützt. Nachdem die Zusammenfassung der Wünsche und Absichten immer mehr Mittel erfordern als die Einnahmen decken können, bedarf es des Finanzreferates, das den Einklang zwischen den Wünschen und Forderungen und ihrer Erfüllungsmöglichkeit schafft. Streichungen und Kürzungen sind zwar schmerzhaft, aber unerläßlich, wenn das Gleichgewicht hergestellt und auch Mittel für den außerordentlichen Haushalt bereitgestellt werden sollen. Die Einrichtung des Voranschlages geschieht niemand zu liebe und niemand zu leide, sondern nur im Interesse des Ganzen, wobei keine wichtige und notwendige Sache unbedacht geblieben ist. Ich glaube, das ist auch wieder im Voranschlag 1957 gelungen. Die ordentliche Gebarung ist ausgeglichen, und es wird bei richtiger Handhabung möglich sein, mit den vorgesehenen Mitteln das Auslangen zu finden.

Da der geordnete öffentliche Haushalt dem Bürger für die Wertbeständigkeit der Währung und ein wirtschaftlich gesundes Zusammenleben darstellt — nämlich nicht nur der Bundesvoranschlag sondern auch die Voranschläge der Länder und Gemeinden — ist die Behandlung und Beratung des Budgets auch die wichtigste Aufgabe des Landtages, die ihm gestellt ist. Uns liegt in der zweiten Republik nun der 12. Voranschlag vor. Mögen Sie, meine Damen und Herren, bei Ihren Beratungen und Beschlußfassungen sich vor Augen halten, daß sich das einzelne eingliedern muß in das bedeutsame Ganze und daß eine gesunde Finanzwirtschaft des Landes nicht nur ein Interesse des eigenen Wirkungskreises darstellt, sondern ein Interesse des gesamten Landes, weil die großen Beträge, die der Voranschlag aufweist, bis in die letzten Zweige der Wirtschaft hineinwirken. (Allgemein anhaltender, sehr lebhafter Beifall.)

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 123, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Gemeinde St. Marein im Mürztal.

Berichterstatter ist Abg. Afritsch.

Berichterstatter Abg. **Afritsch:** Hoher Landtag! Die Hauptschule St. Marein im Mürztal wird provisorisch seit März 1953 geführt. Die notwendigen Beschlüsse wurden seinerzeit gefaßt, d. h. der Landesschulrat hat am 8. Juli 1953 die prov. Eröffnung beschlossen, die Landesregierung gab am 13. Oktober 1953 ihre Zustimmung. Die Gemeinde St. Marein im Mürztal hat sich durch einen Beschluß, der am 13. Feber 1953 gefaßt wurde, zur Erhaltung der Hauptschule verpflichtet. In der Zwischenzeit wurde laut vorliegenden Planunterlagen ein Schulneubau geschaffen und seinem Zweck übergeben. Derzeit führt die Hauptschule 4 Stammklassen und 1 Parallelklasse. Die Klassen werden gemischt geführt. Es sind jetzt 172 Schüler an der Schule. Auch die voraussichtlichen Schülerzahlen in den nächsten fünf Jahren sind so, daß der Bestand der Hauptschule gesichert erscheint. Aus all diesen Erwägungen kann gesagt werden, daß die definitive Errichtung dieser Hauptschule begründet ist.

Der Volksbildungsausschuß hat sich eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt, als Berichterstatter stelle ich den Antrag, der Landtag möge diesem Gesetz seine Zustimmung erteilen.

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 129, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Gemeinde Gamlitz.

Berichterstatterin ist Frau Abg. Wolf. Ich erteile ihr das Wort.

Berichterstatterin Abg. **Sophie Wolf:** Hoher Landtag! Der Volksbildungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1956 das Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Gemeinde Gamlitz beraten und einstimmig beschlossen, dieses Gesetz dem Landtage zur Annahme zu empfehlen. Dieses Gesetz umfaßt 3 Paragraphen, die lauten:

„§ 1. Mit Beginn des Schuljahres 1956/57 wird in der Gemeinde Gamlitz eine Hauptschule errichtet.

§ 2. Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule hat sich die Gemeinde Gamlitz verpflichtet.

§ 3. Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. Dezember 1956 in Kraft."

Zur Begründung: Diese Hauptschule wurde 1949 provisorisch errichtet, seit 10. Jänner 1955 ist sie in einem von der Gemeinde Gamlitz errichteten Neubau untergebracht. Sie führt bei einem Stand von 129 Schülern gegenwärtig vier Klassen. In den nächsten 5 Jahren ist mit einer Durchschnittsschülerzahl von 130 bis 135 zu rechnen. Die Gemeinde Gamlitz hat sich durch Gemeinderatsbeschluß vom 29. Jänner 1956 verpflichtet, für die Erhaltung der Hauptschule Gamlitz aufzukommen. Die Marktgemeinde Ehrenhausen, die Gemeinden Ratsch, Berghausen, Glanz, Ottenberg, Retznei und Sulztal haben sich lediglich bereit erklärt, Gastschulbeiträge zu leisten. Dienstpostenplanmäßig ist für die erforderlichen Lehrstellen Vorsorge getroffen.

Ich bitte im Namen des Volksbildungsausschusses dem einstimmig gefaßten Antrag die Zustimmung zu erteilen und dieses Gesetz zu genehmigen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag der Frau Berichterstatterin zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

3. **Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 130, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 1949, GGBl. Nr. 38, betreffend die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung. (Tierseuchenkassengesetz-Novelle).**

Berichterstatter ist Abg. Oswald Ebner. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Oswald Ebner:** Hoher Landtag! Das Tierseuchenkassengesetz, das 1949 vom Steiermärkischen Landtag beschlossen wurde, hat in seiner Handhabung nun auch verschiedene Unzulänglichkeiten gezeigt. Bekanntlich muß auf Grund dieses Gesetzes jeder einzelne Besitzer jährlich seinen Beitrag zur Finanzierung dieser Tierseuchenkasse leisten. Bei verschiedenen Infektionskrankheiten, so bei der Rauschbrandkrankheit, ergibt sich nun, daß der einzelne Tierbesitzer seine Beiträge zwar alljährlich zahlen muß, andererseits auf Grund dieses Gesetzes aber eine Vergütung im Schadensfalle nicht erhält, wenn er seine Tiere gegen Rauschbrand nicht schon geimpft hat. Eine generelle Impfung würde für die Tierärzte in einer Saison fast nicht zu bewältigen sein, es besteht auch keine Notwendigkeit dafür, sondern nur in rauschbrandgefährdeten Gebieten. Es sind das nur gewisse Gebiete im Lande. Diese werden von der Veterinärpolizei erfaßt und dort dann die Impfpflicht verhängt. Die Tiere in diesen Gebieten werden geimpft und ein eventueller Schaden vergütet. Nun kommt es aber vor, daß auch in verschiedenen anderen sogenannten nicht rauschbrandgefährdeten Gebieten ab und zu Rauschbrandfälle auftreten. Eine Impfung gegen diese Krankheit ist dort nicht erfolgt. Wenn nun das Tier verendet, ist es auf Grund des Gesetzes nicht möglich, daß ein solcher Verlustträger seinen Schaden ersetzt bekommt oder eine Vergütung erreichen kann. Es wurde daher diese Novellierungsvorlage eingebracht. Sie bezweckt, daß jenen Tierbesitzern, die in einem Gebiete durch Rauschbrand ein Tier verlieren, wo durch Jahrzehnte keine solchen Fälle zu verzeichnen waren und von den Behörden daher keine Impfpflicht ausgesprochen wurde, die Schäden vergütet werden. Es wird damit der zweite gute Zweck erreicht, daß der einzelne Tierbesitzer, wenn er auf seine Einnahme kommt, ein Tier, das rauschbrandgefährdet ist, anzeigt, während er sonst keinen Tierarzt verständigt. Hat er kein Geld und weiß, er bekommt keinen Ersatz, ruft er auch keinen Tierarzt und verschart das Tier, welches ja verloren ist, auf der Alm, manchmal ganz unzulänglich. Die weitere Folge ist, daß die Krankheit vertragen und der Schaden ein umso größerer wird. Ich weiß, daß der einzelne Tierbesitzer, wenn er für den ersten Fall eine Vergütung bekommt, er dem Tierarzt diesen melden wird und es wird dann eine richtige Kadaverentfernung erfolgen und somit der sicheren Verbreitung entgegengearbeitet. Daher ist die Novellierung in mancher Hinsicht sehr zweckmäßig.

Ich beantrage im Namen des Landeskulturausschusses, der Hohe Landtag wolle dieser Gesetzesnovellierung seine Zustimmung geben.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die diesem Gesetz zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

4. **Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 384, betreffend die Gewährung einer a.-o. Zulage zum Ruhegenuß des Regierungsrates Hans Drescher, w. Amtsrat i. R.**

Berichterstatter ist Abg. Hirsch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hirsch:** Hoher Landtag! Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Vorlage Nr. 384 beschäftigt, die betrifft eine außerordentliche Zulage zum Ruhegenuß des Regierungsrates Hans Drescher. Die Unterlage liegt dem Hohen Hause vor und ich darf den positiven Antrag im Namen des Finanzausschusses stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Regierungsrat Hans Drescher, wirkl. Amtsrat i. R., wird mit Wirkung ab 1. März 1956 eine für die Hinterbliebenenversorgung anrechenbare a.-o. Zulage zum Ruhegenuß im Ausmaß des Unterschiedes auf den Ruhegenuß, der sich bei Zugrundelegung des Gehaltes der 4. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe III ergeben würde, zuerkannt."

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters

zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. **Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 385, betreffend Rechnungsdirektor i. R. Franz Egger, gnadenweise Anrechnung der vom 1. August 1947 bis 31. Dezember 1948 in Dienstverwendung verbrachten Zeit für die Erlangung höherer Bezüge.**

Berichterstatter ist Abg. Hofmann.

Berichterstatter Abg. **Hofmann:** Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Vorlage Einl.-Zahl 385 beschäftigt und beschlossen, dem Hohen Haus nachstehenden Antrag vorzulegen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Regierungsrat Franz Egger, Rechnungsdirektor i. R., wird mit Wirkung ab 1. Jänner 1956 die vom 1. August 1947 bis 31. Dezember 1948 in Dienstverwendung verbrachte Zeit gnadenweise für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet."

Ich bitte um Annahme dieser Vorlage.

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

6. **Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 387, betreffend die Genehmigung einer übrplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 70.000 S für den Ausbau des Wirtschaftsgebäudes im Landeskrankenhaus Mariazell und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine** überplanmäßige Entnahme aus der Inve**stitionsrücklage.**

Berichterstatter ist Abg. Sebastian.

Berichterstatter Abg. **Sebastian:** Hohes Haus! Für die Aufstockung des Wirtschaftsgebäudes beim Landeskrankenhaus in Mariazell wurde mit dem Stand vom 1. Jänner 1956 ein Betrag von 1,905.000 Schilling bei der a.-o. Post 5,18 eingesetzt. Durch die inzwischen eingetretenen Material- und Lohn-Preiserhöhungen ist es erforderlich, daß für die Fertigstellung dieses Wirtschaftsgebäudes ein weiterer Betrag von 70.000 S freigegeben wird. Die Landesregierung hat mit der Vorlage Einl.-Zahl 387 an den Landtag den entsprechenden Antrag gestellt, die Bedeckung dieses Betrages soll aus der Investitionsrücklage erfolgen.

Ich ersuche namens des Finanzausschusses, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

7. **Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 388, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 384.000 S für den Umbau des Hauptgebäudes der Landesturnanstalt und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch Zuführung eines gleich hohen Betrages über die Post 95,88 „Zuführungen."**

Berichterstatter ist Abg. Hegenbarth.

Berichterstatter Abg. **Hegenbarth:** Hoher Landtag! Die Landesturnhalle in der Jahngasse ist im Umbau begriffen. Die Kosten für den Umbau wurden mit 3,866.000 S errechnet. Im Zuge der Bauarbeiten hat sich die Notwendigkeit ergeben, Mehrarbeiten durchzuführen, so daß mit den vorgesehenen Ausgabemitteln daher das Auslangen nicht gefunden werden kann. Dadurch ergibt sich eine Mehrbelastung von 384.000 S. Die Deckung dieses Mehraufwandes ist durch Mehreinnahmen im Unterabschnitt 942 „Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben" gegeben.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Antrag der Landesregierung befaßt und einstimmig beschlossen, den Landtag zu ersuchen, zuzustimmen.

Präsident: Keine Wortmeldung, ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

8. **Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 390, betreffend die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zu Lasten der Post 5,21 des a.-o. Voranschlages in der Höhe von 600.000 S für den Neubau eines Personalwohnhauses beim Landeskrankenhaus in Knittelfeld.**

Berichterstatter ist 2. Präs. Abg. Karl Operschall.

Berichterstatter Abg. Präs. **Karl Operschall:** Hoher Landtag! In den Jahren 1954 und 1955 wurde im a.-o. Landesvoranschlag ein Betrag von 3,300.000 S eingesetzt für den Neubau eines Personalhauses im Landeskrankenhaus Knittelfeld. Da sich keine Bedeckung ergab, wurde eine Ausweichlösung gefunden in der Form, daß man das Dachgeschoß des Krankenhaushauptgebäudes ausbaut. Bei der genauen technischen Untersuchung für den vorgesehenen Ausbau zeigte sich aber, daß Kosten entstehen würden, die in keinem Verhältnis zu den dadurch gewonnenen Räumlichkeiten stehen.

Es besteht daher doch die Notwendigkeit, ein Personalhaus in kleinerem Umfang zu bauen. Dazu soll ein Betrag von 600.000 S verwendet werden. Die nähere Begründung dieses Antrages finden Sie in der Vorlage.

Der Finanzausschuß hat sich damit beschäftigt und schlägt Ihnen die Annahme dieses Antrages vor.

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

9. **Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 391, betreffend den Erwerb der Liegenschaft, EZ. 1208 der Steiermärkischen Landtafel, gelegen in der Katastralgemeinde Leitring, Gerichtsbezirk Leibnitz (Schloß Retzhof) um den Kaufpreis von 350.000 S samt Nebengebühren von 40.000 S, zusammen 390.000 S.**

Berichterstatter ist Abg. Ing. Koch.

Abg. **Ing. Koch:** Hoher Landtag! Die gegenständliche Vorlage EZ. 391 der Steiermärkischen Landesregierung betrifft den Erwerb der Liegenschaft Schloß Retzhof in der Gemeinde Leitring bei Leibnitz um einen Kaufpreis von 350.000 S, samt Nebengebühren 390.000 S. Diese Liegenschaft umfaßt eine Gesamtfläche von 1 ha 94 a 14 m², wovon 1630 m² verbaute Fläche sind. Das Schloßgebäude ist zweigeschossig, mit einer angebauten Garage versehen und ca. 350 m von der Bundesstraße entfernt. Der Kaufpreis von 350.000 S erscheint angemessen. Die Liegenschaft wird seit April 1948 vom Volksbildungsheim für kaufmännische und gewerbliche Jugend benützt. Da es zweckmäßig erscheint, daß Anstalten und Betriebe des Landes in landeseigenen Gebäuden untergebracht sind und das Volksbildungsheim für kaufmännische und gewerbliche Jugend auch künftig im Schloß Retzhof verbleiben soll, wird der Ankauf der oben bezeichneten Liegenschaften empfohlen.

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe soll aus dem a.-o. Haushaltsvoranschlag erfolgen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt und in seinem Namen stelle ich den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Erwerb der Liegenschaft, EZ. 1208 der Steiermärkischen Landtafel (Schloß Retzhof), gelegen in der Katastralgemeinde Leitring, um den Kaufpreis von 350.000 S und der Bericht über die Bedeckung dieses Erfordernisses und der mit dem Ankauf verbundenen Gebühren und Spesen wird zur Kenntnis genommen und genehmigt."

Ich bitte um Annahme dieser Vorlage.

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag die Zustimmung geben, eine Hand zu erhebn. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

10. **Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 392, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Genehmigung eines überplanmäßigen Erfordernisses in der Höhe von 150.000 S bei der a.-o. Post 5,9 für die Fertigstellung des Bauvorhabens „Ausbau der gyn. Abteilung im Landeskrankenhaus Bruck a. d. Mur" und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch Zuführung über die Post 95.88 des ordentlichen Landesvoranschlages bzw. durch Bindung eines gleich hohen Betrages bei den bereits erzielten Mehreinnahmen des Unterabschnittes 942 „Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben".**

Berichterstatter ist Abg. Sebastian.

Berichterstatter Abg. **Sebastian:** Hohes Haus! Aus dem vorliegenden Bericht ist zu ersehen, daß für die Fertigstellung der gynäkologischen Abteilung des Landeskrankenhauses Bruck a. d. M. noch ein Betrag von 150.000 S erforderlich ist. Dieser Betrag soll dazu dienen, die entsprechenden Abschlußarbeiten zwischen dem Alt- und Neubau auszuführen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 8. November beschlossen, den Landtag um die Freigabe dieses Betrages zu ersuchen. Zur Bedeckung der dadurch bei dieser Post entstehenden außerplanmäßigen Ausgaben ist ein gleich hoher Betrag von den bereits erzielten Mehreinnahmen des Unterabschnittes 942 „Ertragsanteil an gemeinschaftlichen Bundesabgaben" zu binden.

Ich ersuche das Hohe Haus im Namen des Finanzausschusses um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

11. **Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 396, betreffend den Abverkauf eines Teiles der Liegenschaft Hamerlinggasse 3 an die Landeskammr für Land- und Forstwirtschaft Steiermark in Graz.**

Berichterstatter ist Abg. Ertl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Ertl:** Hohes Haus! Die Einl.-Zahl 396 beinhaltet den Kauf eines Teiles der Liegenschaft Hamerlinggasse 3 durch die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark in Graz. Die Landeskammer ist seit 1945 Mieterin und bemüht sich schon seit Jahren, wenigstens einen Teil des Objektes, den sie in Benützung hat, vom Land Steiermark käuflich zu erwerben. Auch der Steiermärkische Landtag hat sich mit der Vorlage befaßt und am 22. Dezember 1954 und am 29. Dezember 1955 die Steiermärkische Landesregierung beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß das gegenständliche Objekt der Kaufwerberin zum Schätzwert abgegeben wird. Die daraufhin erfolgten Verhandlungen sind zum Abschluß gelangt und die Steiermärkische Landesregierung hat sich in ihrer Sitzung am 20. November 1956 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Steiermärkischen Landtages entschlossen, den größten Teil jenes Traktes, den die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft gegenwärtig als Mieterin benützt, an diese zu verkaufen. Als Schätzwert für diesen Teil des Gesamtkomplexes wurde von den Sachverständigen ein Betrag von 2,035.180 S ermittelt. Unter Berücksichtigung verschiedener Umstände hat man sich dann auf einen Kaufpreis von 1,900.000 S geeinigt, wobei die Landeskammer noch die anfallenden Nebenkosten zu tragen hat. Vom Gesamtkaufschilling würde die Kammer einen Teilbetrag von 1 Million Schilling nach Unterzeichnung des Kaufvertrages und den Rest in 2 gleichen Jahresraten im Jänner 1958 und Jänner 1959 bezahlen.

Der Finanzausschuß hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt und einstimmig über Antrag der Steiermärkischen Landesregierung folgende Änderung beschlossen:

„Der Hohe Landtag wolle in der Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 396, enthaltenen Antrag mit folgender Änderung und Ergänzung beschließen:

In den Zeilen 6 und 7 sind die Worte „und den weiteren im Bericht erwähnten Bedingungen" zu streichen.

Es ist folgender Satz anzufügen:

„Von einer Wertsicherung und der Verzinsung des Kaufschillingsrestes ist abzusehen." Der Antrag lautet sohin:

„Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf eines Teiles der Gesamtliegenschaft Hamerlinggasse 3 bzw. Opernring 18 und 20 an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark zum Preis von 1,900.000 S wird im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. c des Landesverfassungsgesetzes zur Kenntnis genommen und genehmigt. Von einer Wertsicherung und der Verzinsung des Kaufschillingsrests ist abzusehen."

Ich bitte das Hohe Haus, diesen Antrag zu genehmigen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

12. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 115, Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 189.

Berichterstatter ist Abg. Bammer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Bammer:** Hohes Haus! Der österreichische Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 9. Septmber 1955 das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz beschlossen. Dieses Sozialversicherungsgesetz regelt auch die Beziehungen der Krankenversicherungsträger und der ihnen gleichgestellten anderen Sozialversicherungsträger zu den Krankenanstalten in grundsätzlicher Art. Zur Anwendbarkeit ist es notwendig, ein Landesgesetz zu beschließen. Dieses Gesetz liegt Ihnen vor. Das ASVG regelt die grundsätzlichen Richtlinien für die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den öffentlichen und den nichtöffentlichen Krankenanstalten. Die Regelung der Pflegegebührenersätze ist nach wie vor Aufgabe der Landesregierung. Die Regelung der Beziehungen zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Trägern der Anstalt ist der privaten Sphäre vorbehalten. Ich verweise auf den Abänderungsantrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, der allen Abgeordneten zugegangen ist. Dieser lautet:

„Im § 1 Abs. 2, Zeile 7—10, sind die Worte: „die Differenz zwischen den Ersätzen der Versicherungsträger und den Pflegegebühren der höheren Gebührenklasse sowie die besonderen Gebühren aus eigenem zu tragen" durch die Worte zu ersetzen: „neben den besonderen Gebühren, wenn es sich um den Versicherten selbst handelt, die Differenz zwischen den vollen Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und denen der höheren Gebührenklasse, wenn es sich um einen Angehörigen des Versicherten handelt, darüber hinaus den nach § 2 Abs. 1 bzw. 2 vom Versicherten zu entrichtenden Anteil zu tragen."

Im § 3 hat der Absatz 3 zu lauten:

„(3) Eine aus medizinischen Gründen notwendige Überstellung des Kranken in eine andere Anstalt ist durch die Pflegegebührenersätze nicht abgegolten."

Ich bitte Sie namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, den vorgenannten Abänderungsanträgen Ihre Zustimmung zu geben.

Abg. **Dr. Kaan:** Hoher Landtag! Wie Sie aus dem Bericht des Herrn Berichterstatters entnommen haben, ist es Aufgabe der Landesregierung, privatrechtliche Verträge mit dem Sozialversicherungsträger abzuschließen. Solche Verträge bestehen dermalen nicht, jedoch sind gewisse Nachlässe diesen Sozialversicherungsträgern gewährt worden. Es stand zu erwägen, diese Nachlässe durch Landesgesetz zu begrenzen. In den gestrigen Beratungen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses kam die Ansicht zutage, daß eine solche Begrenzung verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen könnte, zumal ein solcher Einspruch in Niederösterreich schon erhoben worden ist. Ein Einspruch gegen dieses Gesetz würde das Inkrafttreten desselben hinausschieben. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat, wie Sie aus dem Bericht des Berichterstatters entnommen haben, eine solche Beschränkung nicht vorgenommen.

Die Fraktion der ÖVP hält es für notwendig, daß der Landtag eine Willensmeinung bekundet, worin er die Landesregierung auffordert, diese Nachlässe nicht über das bisherige Ausmaß, welches 10% betragen hat, hinaus zuzugestehen. Wir beantragen folgende Beschlußfassung:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregieung wird aufgefordert, in den mit den Sozialversicherungsträgern abzuschließenden Verträgen über die an Krankenanstalten zu leistenden Verpflegsgebührensätze keinesfalls Ansätze zu vereinbaren, die mehr als 10% unter den allgemein gültigen Verpflegsgebühren liegen."

Landesrat **DDr. Blazizek:** Hoher Landtag! Ich halte es für notwendig, zu diesem Resolutionsantrag Stellung zu nehmen. Die durch das ASVG geschaffene Rechtslage verweist den Abschluß von Verträgen mit den Sozialversicherungsträgern in die Sphäre des privaten Rechtes. Auf diese Rechtslage muß notwendigerweise Rücksicht genommen werden. Auf Grund dieser Rechtslage mußte der Gemeinde- und Verfassungsausschuß in seiner gestrigen Sitzung darauf verzichten, eine Prozentklausel hinsichtlich der Nachlässe in das Gesetz aufzunehmen,

um einen Einspruch gegen das Gesetz zu verhindern. Nunmehr soll durch eine Resolution das Gleiche auf einem Umweg erreicht werden, der einerseits der Bundesregierung die Möglichkeit nimmt, das Gesetz zu beeinspruchen, andererseits aber für die Landesregierung zumindestens eine schwerwiegende Richtschnur bringt. Ein Einspruch der Bundesregierung hat sich bereits dem niederösterreichischen Gesetz zugewendet, das praktisch in das Gesetz das Gleiche aufgenommen hat, was jetzt in Steiermark durch den Resolutionsantrag sichergestellt werden soll.

Die Bundesregierung hat in ihrem Einspruch ausgeführt, daß eine Ermäßigung, die gemäß § 7 Abs. 3 von Rechtsträgern öffentlicher Krankenanstalten den Versicherungsträgern mit höchstens 10% der Gebühren der allgemeinen Verpflegsklasse gewährt werden soll, insbesonders dem § 148 Ziffer 7 des ASVG widerspricht, weil dort diese Verträge hinsichtlich der Höhe der Pflegegebühren in die zivilrechtliche Sphäre verwiesen werden.

Hohes Haus! Der Umweg, der also hier durch die Resolution gewählt werden soll, führt, glaube ich, zu keinem guten Ergebnis. Er würde in der Praxis nur dazu führen, daß die Landesregierung dann bei der Festsetzung der Gebühren für die Selbstzahler, also für die nicht sozialversicherten Personen, auf das Rücksicht nehmen müßte, was sie im Wege der Vertragsfreiheit mit den Sozialversicherungsträgern vereinbart hat. Sie könnte die allgemeinen Gebühren nur um 10% höher festsetzen, als diese in den Verträgen mit den Sozialversicherungsträgern vereinbart wurden. Eine solche Rechtslage durch den Landtag noch zu dokumentiern, scheint mir die Position der Landesregierung bei den Verhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern keinesfalls zu unterstützen und zu verbessern. Es ist also zu sagen, daß auf dem Sektor der Regelung der Verpflegsgebühren für andere als Sozialpflichtversicherte die Autonomie der Landesregierung nicht gestärkt würde.

Wir glauben daher, daß man diesen Umweg nicht wählen soll, umsomehr als kein Mensch bei der steigenden finanziellen Belastung der Krankenanstalten daran denkt, den Sozialversicherungsträgern höhere Rabatte als unbedingt notwendig einzuräumen. Kein Mensch kann daran denken, weil die Krankenanstalten der ganzen Welt immer mehr steigende Abgänge aufweisen, deswegen, weil immer verbesserte Heilmethoden zu immer kostspieligeren Behandlungen — aber auch zu rascherer Heilung — und damit zu immer höheren Abgängen der Anstalten führen. Diese Entwicklung ist nicht nur auf die Steiermark und Österreich beschränkt. Sie zeigt sich überall. Wir meinen daher, daß mit einer solchen Resolution die Autonomie des Landes nicht gestärkt, die Verhandlungsposition gegenüber den Sozialversicherungsträgern nicht gebessert und eigentlich überhaupt nichts Positives erreicht wird. Wir glauben, daß man gegen einen solchen Resolutionsantrag Stellung nehmen muß. (Zustimmung bei SPÖ.)

Abg. **Dr. Kaan:** Hohes Haus! Wenn ich noch einmal das Wort zu diesem Thema ergreife, so haben mich die Ausführungen des Herrn Dr. Blazizek dazu veranlaßt. Das Land Steiermark befindet sich in dieser Frage in einer vollkommen verschiedenen Stellung im Vergleich zum Land Niederösterreich. Das Land Steiermark als einziges Bundesland unterscheidet sich ja von den übrigen Bundesländern — und darunter auch von Niederösterreich — vor allem dadurch, daß es in weitaus größerer Zahl als die anderen Bundesländer Krankenhäuser unterhält und daher auch die Lasten dieser Anstalten aus dem Budget decken muß. Bei der Beratung werden wir ja sehen, daß dies gerade die größten Posten des ganzen Budgets sind. Wenn nun das Land Niederösterreich die 10% beschlossen hat, aber zufolge des Einspruchs wieder fallen lassen muß, so ist dies eine Bestimmung gewesen, die andere nicht ihr gehörige öffentliche Krankenanstalten in ihrer Verhandlungsposition stärken sollte. Wenn wir das nicht aufnehmen sollen in ein Gesetz, so war auch diese Resolution an die Landesregierung nicht so sehr gerichtet an die Körperschaft, die die gesetzgebende ist oder den Vollzug des Gesetzes über hat, als an den Wirtschaftskörper, der verhandelt, oder besser an den Träger eines Wirtschaftskörpers.

Die Gesetzeslage ist bei Niederösterreich und Steiermark die gleiche. Ich darf aber darauf verweisen, daß die Begründung des Einspruches seitens der Bundesregierung nicht ganz durchsichtig ist. Der Einspruch besagt, daß die Festsetzung der 10%igen Begrenzung über das Grundsatzgesetz deshalb hinausgeht, weil das Grundsatzgesetz diesen Teil des Vertrages in die privatrechtliche Sphäre verweist und die freie Willensäußerung der beiden Vertragspartner wäre begrenzt, wenn der eine sagt, ich bin durch ein Gesetz gebunden und kann nicht mehr als den 10% zustimmen. Da aber das Grundsatzgesetz in wesentlichen Belangen den Willen schon gebunden hat, wie z. B. in Belangen der Aufnahmepflicht, also in Belangen der Leistung, so ist das Land ohnedies schon gebunden, nur in der Frage der Gegenleistung besteht die private Sphäre. Da muß wohl dem Landtag das Recht zustehen, der ausführenden Landesregierung Weisungen zu erteilen oder einen Wunsch auszusprechen, inwieweit er es für angezeigt hält, gegenüber den Sozialversicherungsanstalten Nachlässe zu gewähren.

Ich habe aus den Ausführungen des Herrn Doktor Blazizek gerne entnommen, daß niemand daran denkt, den Sozialversicherungsinstituten höhere Nachlässe zu gewähren, also ihnen Geschenke zu machen durch wirtschaftliche oder sonst nicht gerechtfertigte Nachlässe. Etwas anderes ist auch in dieser Resolution nicht enthalten. Wir sind der Meinung, daß die Verhandlungsposition gebessert wird und daß dem Landtag das Recht zustehen muß, in dieser Frage grundsätzliche Wünsche gegenüber der Landesregierung zum Ausdruck zu bringen. (Zustimmung bei ÖVP.)

Abg. **Taurer:** Aus den Ausführungen des Landesrates Blazizek, des Referenten für alle Landeskrankenanstalten, geht hervor, daß er, der im Namen der Landesregierung und mit der Bundesregierung die Verhandlungen zu führen hat, der Meinung ist, eine elastischere Verhandlungsführung

sei nur möglich, wenn ein derartiger Beschluß des Landtages nicht vorliegt und die Autonomie der Landesregierung werde eingeschränkt gegenüber den Nichtpflichtversicherten, wenn ein derartiger Beschluß des Landtages gefaßt wird. Die zozialistische Fraktion ist der Auffassung, daß die Landesregierung, die bisher bei den Verhandlungen und Besprechungen mit den Sozialversicherungsträgern das für das Land Beste herausgeholt hat, keines Druckes durch den Landtag bedarf, um diese Position weiter inne zu haben. Wir werden daher gegen den Resolutionsantrag der ÖVP stimmen. (Zustimmung bei SPÖ.)

Abg. **Pölzl:** Hoher Landtag! Der Antrag der ÖVP ist sozialversicherungsfeindlich. Es ist allgemein bekannt, daß die Krankenversicherung bedeutende Abgänge aufweist, sowohl die Gebietskrankenkasse für Wien als auch die Gebietskrankenkasse für Steiermark ist in ihrer Gebarung nicht mehr aktiv. Der Spitalsaufenthalt ist für die Krankenversicherten eine Sache von allergrößter Bedeutung. Wenn das Land Steiermark als Verwalter, als Führer und Besitzer der Krankenanstalten die Verpflegskostensätze anders behandeln würde als bisher, wenn der Antrag der ÖVP durchgehen würde und die Landesregierung sich herbeilassen würde, einen harten Standpunkt gegenüber den Sozialversicherungsträgern einzunehmen, so hätte das zur Folge, daß die Krankenkasse ihr Budget nach der neuen Lage einrichten müßte. Was hätte das zu bedeuten? Es hätte zu bedeuten, daß die Krankenkassen mit ihrem chefärztlichen Dienst noch rigoroser vorgehen müßten gegen Mitglieder, die um einen Krankenhausaufenthalt ansuchen und ihn benötigen.

Es ist allgemein bekannt, daß es für einen Versicherten nicht leicht ist, sich einen Krankenhausaufenthalt zu verschaffen. Würde die finanzielle Lage der Krankenkassen durch die praktische Durchführung des Antrages der ÖVP leiden, so würde das unangenehme Auswirkungen für die Krankenversicherten nach sich ziehen müssen. Allerdings ist es klar, daß der Landtag und die Landesregierung die Interessen des Landes zu wahren haben. Aber, meine Damen und Herren, das Interesse des Landes wahren heißt das Interesse der steirischen Bevölkerung wahren und ein wesentlicher Teil der steirischen Bevölkerung ist krankenversichert. Es ist daher klar, daß jeder Abgeordnete mit größtem Verantwortungsbewußtsein in dieser Frage zu entscheiden hat.

Die Krankenkassen befinden sich nicht zuletzt deshalb in einer schwierigen finanziellen Situation, weil ihnen von der Bundesregierung und vom Finanzminister Lasten auferlegt werden, für die sie eigentlich nicht zuständig sind. Auch durch das Sozialversicherungsgesetz wurden den Krankenkassen weiterhin Lasten auferlegt, die eigentlich vom Finanzminister separat zu tragen wären. Es wäre zu erwägen, mit der Bundesregierung und dem Finanzminister Rücksprache zu pflegen und von den Krankenkassen die Lasten, die er ihnen zu Unrecht auferlegt, zu nehmen, damit sie unter Umständen einen höheren Verpflegskostensatz tragen können. Es ist unmöglich, auf der einen Seite durch die Bundesgesetzgebung den Krankenkassen Lasten aufzuerlegen, für die sie nicht zuständig sind, und andererseits auf der Landesebene zum Schaden der Versicherten Verpflegskostensätze festzusetzen, welche die Krankenkassen nur veranlassen, ja geradezu zwingen würden, bei der Bewilligung eines Spitalaufenthaltes noch rigoroser vorzugehen. Ich glaube nicht, daß dies im Interesse der Krankenanstalten gelegen wäre.

Abg. **Dr. Rainer:** Hohes Haus! Ich erachte es für notwendig, auf die Bemerkung des Herrn Landesrates Dr. Blazizek einzugehen, es bestehe Gefahr, daß diese Resolution seitens der Bundesregierung beeinsprucht werde. (LR. Dr. Blazizek: „Hat kein Mensch gesagt!") In der gestrigen Sitzung wurde auf Anregung des Herrn Dr. Hueber beschlossen, in dieser Form, in Form einer Resolution unsere Wünsche der Landesregierung gegenüber zum Ausdruck zu bringen. Wir glauben, daß dies notwendig ist, da schon einmal ein höherer Prozentsatz als 10% mit den Versicherungsträgern vereinbart wurde und dazu soll es in Zukunft nicht mehr kommen. Unserer Meinung nach würde es die Lage des Verhandlungspartners, des Sanitätsreferenten, in diesem Fall bedeutend stärken, wenn er darauf hinweisen könnte, daß er infolge eines Landtagsbeschlusses gebunden ist, Preisnachlässe nicht über das Höchstausmaß von 10% zu gewähren. Es ist natürlich hier bei den Preisnachlässen ein Unterschied, wen man besonders im Auge hat und wen man schützen will. Wir sehen hier nicht in erster Linie den einzelnen Versicherungsträger, wir sehen in erster Linie den kleinen Mann, der seine Beiträge zahlt und die Preisnachlässe durch seine Steuerzahlungen irgendwie wieder abdecken muß. Wir glauben, daß, je geringer diese Preisnachlässe sind, umso geringer auch die Abgänge bei den Landeskrankenhäusern sein werden, und damit ist auch dem kleinen Mann, dem Versicherten, selbst am meisten gedient. (Zustimmung bei ÖVP.)

Abg. **DDr. Hueber:** Hohes Haus! Wir halten es für notwendig, das Wort gleichfalls zu ergreifen, nachdem unsere Fraktion es war, die bei der Beratung dieses Gesetzes im Anschluß den Vorschlag gemacht hat, eine Resolution des Inhalts zu beschließen, wie sie nunmehr vom Herrn Abg. Dr. Kaan dem Hohen Landtag vorgelegt worden ist. Die ÖVP wollte ja in das Gesetz die Bestimmung aufnehmen, daß Nachlässe an die Versicherungsträger das Ausmaß von 10 Prozent nicht übersteigen dürfen. Wir haben erklärt, einer solchen Bestimmung nicht zustimmen zu können, und zwar nicht deshalb, weil von sozialistischer Seite darauf hingewiesen wurde, daß ein Einspruch der Bundesregierung zu erwarten ist, wie er gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages auch tatsächlich erfolgt ist. Wir schrecken vor einem Einspruch der Bundesregierung grundsätzlich nicht zurück und sind der Auffassung, daß ein Einspruch der Bundesregierung gegen die Aufnahme der von der ÖVP beantragten Gesetzesbestimmung auch nicht gerechtfertigt sein würde.

Es sind vielmehr andere Gesichtspunkte, die uns veranlaßt haben, von der Aufnahme einer solchen

Gesetzesbestimuung Abstand zu nehmen. Es ist dies die völlig verschiedene Rechtslage, die für das Land Niederösterreich und das Land Steiermark gegeben ist. In Niederösterreich sind bekanntlich die Gemeinden Träger der öffentlichen Krankenanstalten, in Steiermark aber das Land. Es wäre gewiß nicht sinnvoll, wenn das Land eine Gesetzesbestimmung beschließt, wonach es sich sozusagen in seiner Verhandlungsfreiheit Grenzen setzen würde. Andererseits aber bedeutet dies in bezug auf die Landesregierung keinen Eingriff in deren Autonomie, wenn der Landtag einen Resulutionsbeschluß faßt, wonach die Landesregierung aufgefordert wird, bei den zu vereinbarenden Verpflegsgebührensätzen keine größeren Nachlässe als zehn Prozent einzuräumen.

Es unterliegt doch, meine Damen und Herren, die Landesregierung der politischen und finanziellen Kontrolle des Landtages. Es ist das Recht des Landtages, der Verwaltung gegenüber und damit auch der Landesregierung seinen Willensentschluß zum Ausdruck zu bringen. Mehr macht der Landtag auch nicht, als daß er der Landesregierung seinen Entschluß kundgibt, sie möge bei den Verhandlungen, die sie im Sinne des Privatrechtes führt, keine höheren Nachlässe als zehn Prozent einräumen, wie dies bisher den Sozialversicherungsträgern zugestanden worden ist. Das ist kein Eingriff in die Autonomie der Landesregierung, das ist die Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes des Landtages und deshalb stimmen wir auch dieser von uns selbst angeregten Resulution zu. (Beifall bei der WdU und ÖVP.)

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bringe nun den vom Herrn Abg. Dr. Kaan vorgebrachten Resulutionsantrag im selben Wortlaut zu Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die diesem Antrag die Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 131, Gesetz über die Umlegung des Aufwandes für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, auf die Fürsorgeverbände.

Berichterstatter ist Abg. Hegenbarth.

Berichterstatter Abg. **Hegenbarth:** Hoher Landtag! Diese Vorlage ist die Ergänzung der vorhergehenden. Durch diese Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung wird ein Vakuum ausgefüllt, welches darin besteht, daß bisher die gesetzliche Grundlage gefehlt hat, um die Umlegung der Kosten des ASVG auf die Fürsorgeverbände durchzuführen. Es ist eines der kürzesten Gesetze und ich darf es deshalb vorlesen:

„Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Fürsorgeverbände haben dem Land den Aufwand für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis der Finanzkraft jedes Fürsorgeverbandes zu ersetzen.

(2) Die Finanzkraft jedes Fürsorgeverbandes ist nach der sich aus § 23 Abs. 5 letzter Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, in der jeweils geltenden Fassung, ergebenden Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden zu bestimmen.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1956 in Kraft."

Der Finanzausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Landtag die Annahme dieser Vorlage zu empfehlen.

Abg. **Dr. Kaan:** Um zu verdeutlichen, daß die im § 1 Abs. 2 vorgesehene Festsetzung der Sätze nicht autonom, sondern durch Regierungsbeschluß zu erfolgen hat, beantrage ich in der vorletzten Zeile des zweiten Absatzes im § 1 nach dem Worte „Gemeinden" anzuführen die Worte „durch die Landesregierung".

LR. **DDr. Blazizek:** Hohes Haus! Die Einfügung, die der Herr Abg. Dr. Kaan beantragt, bedeutet nichts anderes als die Feststellung, daß dieses Gesetz von der Landesregierung durchzuführen ist. Es ist schlechthin eine Vollzugsklausel. Ob eine solche nun im § 2 oder 3 steht, ist vollkommen gleichgültig. Früher einmal hat jedes Gesetz eine solche Vollzugsklausel angefügt erhalten und hat zum Schluß festgestellt: Die Durchführung des Gesetzes obliegt der Landesregierung. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat diese Vollzugsklauseln seit Jahren zu beanstanden begonnen und hat dargelegt, daß man auf solche verzichten könne, weil ja die Landesregierung das zuständige Organ ist, dem die Vollziehung von Gesetzen sowieso obliegt. Wir meinen daher, daß diese Einfügung, die diesmal als Vollzugsklausel im § 2 aufscheinen soll, vollkommen gegenstandslos ist. Wir meinen auch, daß man der vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes eingeführten Praxis nicht durch eine solche Einfügung in den Arm fallen soll. Man soll es dabei bewenden lassen und soll wie in jedem anderen Gesetz auch hier auf eine Vollzugsklausel verzichten, weil es ja selbstverständlich ist, daß die Vollziehung der Gesetze nur der Landesregierung und niemand anderem obliegen kann. (Beifall bei SPÖ.)

Landesrat **Dr. Stephan:** Es wird nur ganz kurz sein, was ich im Namen meiner Fraktion dazu zu sagen habe. Uns war schon im Auschuß nach den Ausführungen unseres Ausschußmitgliedes Doktor Hueber und den Ausführungen des Herrn Landesrates Dr. Blazizek nicht klar, warum die ÖVP auf die Hineinnahme dieser zwei Worte bestanden hat. Ich weiß auch jetzt nach den heutigen Ausführungen nicht, warum dieser Pleonasmus notwendig ist und man eine so selbstverständliche Sache noch

betonen soll. Wenn man uns sagen könnte, warum man eine ohnedies von der Landesregierung durchzuführende Sache als noch einmal von der Landesregierung durchzuführend bezeichnen muß, so wären wir dafür sehr dankbar, andernfalls müßten wir annehmen, daß damit nur ein optischer Effekt erzielt werden soll, dem wir nicht zustimmen könnten. (Abg. Stöffler: „Das ist ja klar!") Wir werden daher nicht für die Aufnahme dieser Worte stimmen.

Abg. **Dr. Kaan:** Die Erklärung ist kurz gegeben. Es ist dies nicht eine Vollzugsklausel, sondern soll den Leser aufklären, daß dies nicht eine Automatik ist, sondern daß die jeweilige Festsetzung dieser Ansätze nur durch einen Beschluß der Landesregierung erfolgt. (LR. DDr. Blazizek: „Wir werden Sie bei künftigen Verhandlungen daran erinnern!")

Präsident: Ich bringe zunächst den Abänderungsantrag, wie er hier vorgebracht worden ist, zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich bringe nun den vom Berichterstatter gestellten Antrag auf Annahme der Gesetzesvorlage zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zusimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

14. Mündlicher Bericht des verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses zu seinem Bericht, Beilage Nr. 133, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 121, Gesetz, betreffend die nichtgewerbsmäßige Übernahme von Warenbestellungen und Weitergabe von Waren.

Berichterstatter ist Abg. Weidinger. Ich erteile ihm das Wort:

Berichterstatter Abg. **Weidinger:** Hohes Haus! Die Abgeordneten der ÖVP-Fraktion haben einen Initiativantrag eingebracht, in welchem die Übernahme von Warenbestellungen und die Weitergabe von Waren, sogenannte Betriebsaktionen, geregelt werden sollen. Nach zweimaliger Rückverweisung an die Regierung wurde die Regierungsvorlage bei der am 5. Oktober stattgefundenen Landtagssitzung dem hiefür zuständigen Ausschuß zur Behandlung zugewiesen. Schon mit dem Bundesgesetz vom 16. Juli 1952 bezüglich der Gewerberechtsnovelle wurde im § 132 der Gewerbeordnung folgende Bestimmung eingefügt und damit unter Strafandrohung gestellt: „Das Sammeln von Warenbestellungen oder die Entgegennahme oder Weiterbestellung von Waren, es sei denn, daß dies auf Grund einer Gewerbeberechtigung und somit nach der Gesetzesvorschrift geschieht". Durch diese, dem § 132 angefügte Bestimmung wurden die sogenannten Betriebsaktionen schon verboten. Dieses von beiden Regierungsparteien beschlossene Verbot ging auf die Auffassung zurück, daß die in der Nachkriegszeit entstandenen Betriebsaktionen in der stabilen Wirtschaft keine Daseinsberechtigung haben und daß nicht Funktionen ausgeübt werden sollen, die bei einem normalen Wirtschaftsablauf durch Gewerbetreibende zu erfolgen haben. Solche Dinge führen nicht nur zur Schädigung der Gewerbetreibenden selbst, sondern auch der bei diesen beschäftigten Arbeitskräfte und wirken sich auch zum Nachteil auf das ganze Steueraufkommen aus. Sie sind auch sozial ungerecht, weil sie nur einem bestimmten Konsumentenkreis zugute kommen.

Gott sei Dank ist es heute durch die wirtschaftliche Enwicklung möglich, daß die Konsumenten ihren Bedarf hinsichtlich Qualität infolge größerer Auswahl nach eigenem Ermessen und ohne Rücksicht auf andere befriedigen können.

Da nun der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11. Oktober 1954 diesen erwähnten Satz des § 132 lit. a der Gewerbeordnung als verfassungswidrig aufgehoben hat mit der Begründung, daß das Betriebsaktionenverbot, das die Strafbarkeit nicht gewerbsmäßiger Sammlung von Warenbestellungen oder nicht gewerbsmäßiger Entgegennahme und Verteilung von Waren feststellt, nicht als Maßnahme auf gewerberechtlichem Gebiete qualifiziert werden kann und nicht in die Kompetenz der Bundesgesetzgebung fällt, ist das bezügliche Gesetz von den Ländern zu beschließen. Ein solches Gesetz wurde bereits in einigen Bundesländern beschlossen.

Nach Zuweisung dieser Vorlage und Einholung verschiedener Gutachten wurde am 22. November 1956 der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß zur Beratung einberufen. Nachdem die WdU-Fraktion bei dieser Sitzung einen Abänderungsvorschlag eingebracht hat, wurden weitere Klubberatungen notwendig und am 30. November 1956 neuerlich eine Sitzung einberufen, bei welcher die SPÖ ebenfalls Abänderungsanträge einbrachte. Nach längeren Beratungen wurde mit Stimmenmehrheit im Gesetzestitel das Wort „Betriebsaktionenverbotsgesetz" gestrichen. Der § 1 wurde durch Weglassung der Worte: „soweit er nicht als Dienstnehmer eines Erwerbsunternehmens für dessen Erwerbszwecke tätig wird" geändert. Der § 2 der alten Vorlage wurde gestrichen und der § 3 alter Fassung als § 2 neue Fassung bezeichnet. Im § 2 neue Fassung lit. f ist nach dem Worte „werden" der Punkt in einen Beistrich zu verwandeln und ein neuer Absatz g) anzufügen, während der bisherige § 4 der alten Fassung nunmehr als § 3 bezeichnet wird. Die Mitglieder der Sozialistischen Partei haben Minderheitsanträge gestellt zu lit. a, b und f. Sehr wesentlich ist die Aufnahme der lit. g, der nach der neuen Fassung, welche von der ÖVP und dem WdU angenommen wurde, folgenden Wortlaut hat:

„§ 2, lit. g: zum Zwecke der Absatzförderung oder Konsumbefriedigung bei zeitweise auftretendem Überschuß oder Mangel an Waren entgegengenommen oder verteilt werden. Wann diese Voraussetzungen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht zutreffen, wird durch Verordnung bestimmt."

Auf Grund dieses Absatzes kann die Landesregierung durch Verordnung zum Zwecke der Absatzförderung oder bei zeitweisem Auftreten von Über-

schüssen oder Mängeln an Waren Ausnahmen erteilen.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Gesetz mit den Abänderungen die Zustimmung zu geben.

Abg. **Strohmayer:** Hohes Haus! Aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters konnte man heraushören, daß er der Meinung ist, durch die Abänderungsvorschläge des WdU sei eine neuerliche Sitzung notwendig gewesen. Man versucht, die Schuld, daß dieses Gesetz so lange auf sich warten hat lassen, uns in die Schuhe zu schieben. Ich bin genötigt, zu erinnern, daß wir am 4. Dezember 1954 in diesem Hohen Hause den Antrag eingebracht haben, dieses Gesetz zu erlassen. Heute haben wir den 5. Dezember 1956. (Abg. Wegart: „Ja, gut Ding braucht Weile!") Endlich wird das Gesetz nun Wirklichkeit.

Steiermark war auf Grund unseres Antrages das erste Land, wo man diese Sache vorgebracht hat. Heute, es wird dies schon in den Fachzeitungen mehrmals bekrittelt, sind wir beinahe das letzte Land, in dem dieses Gesetz beschlossen wird. Wir haben bei der letzten Landtagssitzung die Anfrage gerichtet, warum die Regelung so lange hinausgezogen wird. Auf einmal ist es doch aktuell geworden. Die Öffentlichkeit hat dieses Zögern schon bemängelt und es war sicherlich kein allzu glücklicher Beweis von der Schnelligkeit unserer Geseztesmaschinerie im Lande. Die Verzögerung war den anderen auch schon ziemlich unerklärlich. Wir sind darauf gekommen, die ÖVP wollte nicht mit unserem Antrag mitstimmen, wollte Zeit gewinnen und selbst einen Antrag stellen und jetzt sollen wir mit dem ÖVP-Antrag mitstimmen. Wir tun es gerne, weil das Gesetz so notwendig ist wie wenige andere Gesetze im Lande. Um die Notwendigkeit dieses Gesetzes zu erklären, muß ich Sie bitten, ein paar Minuten mir zuzuhören.

Dieser Verkauf in den Betrieben und Ämtern hat große Dimensionen angenommen und ist soweit gediehen, daß nicht nur die Betriebsangehörigen über die Aktion gekauft haben, sondern auch ihre Verwandten. Selbst für die Hausparteien ihres Hauses wurde die Vermittlung übernommen und die Betriebe sind nicht mehr Betriebe, sondern beinahe Verkaufsläden geworden. Besonders zur Weihnachtszeit sind die Betriebsräte reine Verkaufsagenten geworden. Die Verteiler sind in den Betriebsrat hineingeraten. (Zwischenruf bei SPÖ: „Wir werden dann weiter darüber sprechen.") Die Betriebsräte haben gerade in der Weihnachtszeit bei dem an sich erhöhten Betrieb keine Zeit mehr gehabt zu arbeiten. Aber auch während des Jahres hat der Betriebsaktionenverkauf enorme Dimensionen angenommen, besonders bei den Getränken. (Zwischenruf: „Frucade!") (Heiterkeit.) Frucade ist überhaupt in keinem Betrieb verkauft worden, ich konnte mich dieser Gefahr nicht aussetzen.

Ich kann Ihnen nur sagen, daß beispielsweise bei der Weizer Waggonfabrik an einem Tage an Getränken mehr verkauft wurde als bei den 40 Gastwirten der Umgebung. Solche Dimensionen hat das angenommen! Warum? Weil man billiger kaufen kann, weil die Betriebsräte von den Fabriken bezahlt sind und sie billige Verteilungsstellen bilden und weil schon die Getränkesteuer eine Abgabenlast von 20 Prozent ausmacht. Es ist dann kein Wunder, wenn man die Getränke in den Fabriken bedeutend billiger kaufen kann als bei dem Gastwirt oder bei dem Handelstreibenden.

Daß diese Art Handel abgeschafft wird, ist unerläßlich. Es muß das abgeschafft werden im Interesse des Fiskus, es ist das für die Landes- oder Bundesfinanzen eine Steuerumgehung, die heute gestartet wird zum Nachteil der ihre Steuern zahlenden Handels- und Gewerbetreibenden. Es kann kein Finanzreferent die ihre Steuer Zahlenden dadurch benachteiligen, daß er dort keine Steuern verlangt. Wer nicht in den Fabriken kaufen kann, ist benachteiligt, er muß teurer zahlen und die Steuern, die bei den übrigen übersehen werden, mitzahlen. In einem Lande, wo die Steuern und Einnahmen die Ausgaben bestimmen, darf ich wirklich unsere Freude darüber bekunden, daß dieses Gesetz endlich Wahrheit wird.

Wir haben beim Antrag des VdU nur darum gerungen, daß das Gesetz in klarer Form vorgelegt wird und wir stimmen nicht mit dem Minderheitsantrag der SPÖ, weil wir glauben, daß die Worte sozial, kulturell und unterrichtlich nur zu dem Zweck hineinkommen sollen, damit man hinterher irgend welche Maschen findet, um wieder herauszukommen. Es gibt schließlich nicht nur Arbeiter und Angestellte in den Fabriken, sondern auch Arbeiter und Angestellte des Handels und Gewerbes und der Privatindustrie, die dadurch geschädigt werden. (Beifall bei der WdU.)

Abg. **Wurm:** Meine Damen und Herren! Das Gesetz, welches die Abgeordneten des Landtages heute zu verabschieden haben, hat einen sehr langen Gesetzestext, er lautet: „Betrifft die nicht gewerbsmäßige Übernahme von Warenbestellungen und Weitergabe von Waren."

Ich glaube, damit schon alles gesagt zu haben, was das Gesetz zum Ausdruck bringen will. Praktisch hat das Gesetz keine Bedeutung, nach unserem Dafürhalten ist es überflüssig, jetzt ein solches Gesetz zu verabschieden.

Als Begründung, daß dieses Gesetz notwendig sei, wurde unter anderem angeführt, daß die Gewerbetreibenden großen Schaden durch die Betriebsaktionen erleiden, weiters, daß die Steuereingänge geschmälert werden und daß die Betriebsräte sich nicht ihren eigenen Aufgaben widmen können, sondern sich als Handelstreibende betätigen. Dazu wäre zu sagen, daß die Betriebsräte nicht einmal, sondern des öfteren sich an den Österreichischen Gewerkschaftsbund mit dem Ersuchen wandten, Betriebsaktionen zu unterstützen und auch dem Handel mitzuteilen, daß solche Aktionen unerwünscht seien. Aber die Vertreter der Handelsfirmen waren es immer wieder, die die Betriebsräte aufsuchten und von ihnen verlangten, Betriebsaktionen durchzuführen, damit die Beschäftigten direkt von der Fabrik mit der Ware beliefert werden, weil sie dadurch wesentlich billiger einkaufen könnten. Die Handelsvertreter versuchten auch vom Österreichischen Gewerkschaftsbund Empfehlungsschreiben zu erhalten, damit solche Aktionen in den Betrieben eingeleitet

werden könnten und begründeten ihr Ansuchen mit Kalkulationsunterlagen. Sie erklärten, das Hemd kostet ab Fabrik 50 S pro Stück, dazu die Handelsspanne von 20%, das sind 10 S, daher Gesamtkosten 60 S pro Hemd. Um diesen Preis könnte der Konsument beim Detailhändler das Hemd nie kaufen. Die Fabrik darf Detailhändler nicht beliefern, sondern nur die Großhändler. Die Handelsspanne für den Großhändler beträgt 20%, das sind 12 S, der Preis des Hemdes erhöht sich daher auf 72 S. Aber auch der Großhändler darf nicht an den Letztverbraucher die Ware absetzen, sondern nur an Kleinhändler. Der Kleinhändler ist berechtigt, 40% auf den Einstandpreis aufzuschlagen, das sind weitere S 28'80 und der Konsument muß daher für das Hemd, welches die Fabrik mit 50 S zum Verkauf bringt, mit ca. S 100'80 bezahlen. (Abg. Dr. Kaan: „Woher bekommt denn der Konsum seine Waren?") Wahrscheinlich auch vom Großhändler.

Weiters wurde uns im volkswirtschaftlichen Ausschuß mitgeteilt, daß der Staat Schaden durch verminderte Steuereinnahmen erleidet. Nach einer Aufstellung des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsförderung beträgt die Belastung für den Stoff 9%, für die Einlage 9%, für das übrige Zubehör 10%, Lieferung des Erzeugers 5'25%, insgesamt ist das Hemd mit 33¼% mit der Warenumsatzsteuer belastet, wenn es von der Firma abgegeben wird. Ich habe vor einigen Wochen auf Grund einer Einladung des zuständigen Herrn Landesrates Doktor Stephan an einer Aussprache zur Neufestsetzung der Kalbfleischpreise teilgenommen. Die Fleischhauer erklärten, daß sie zu den behördlich festgelegten Preisen Kalbfleisch nicht mehr liefern könnten. Nach dieser Aussprache hatte ich Gelegenheit, mit einigen Fleischhauermeistern zu sprechen. Ich vertrat die Ansicht, daß durch den erhöhten Absatz es doch möglich sein müsse, mit den behördlich festgesetzten Höchstpreisen das Auslangen zu finden. Die Fleischhauermeister antworteten darauf, daß durch die Belastung der Warenumsatzsteuer dies unmöglich sei. Der Bauer, der dem Händler das Vieh verkauft, wird mit 1'7% Warenumsatzsteuer belastet, Lieferung des Händlers an den Viehmarkt mit 1'8%, Lieferung an den Großschlächter mit 5'25%, Lieferung der Großschlächter an den Fleischhauermeister mit 5'25% und Lieferung des Fleischhauers an den Konsumenten mit 5'25%. Die Gesamtbelastung des Fleisches mit der Warenumsatzsteuer beträgt rund 20 Prozent. In absoluten Zahlen ausgedrückt sind 100 kg Fleisch mit S 238'46 Warenumsatzsteuer belastet. Es stimmt daher nicht, daß das Steuereinkommen des Staates geschmälert wird, im Gegenteil, die Steuereinnahmn erhöhen sich von Jahr zu Jahr. Bei dieser Aufstellung wurden die Zolleinnahmen des Staates nicht berücksichtigt.

Von Herrn Abg. Strohmayer wurde ausgeführt, daß der Handel durch Betriebsaktionen so geschädigt wird, daß für den geschädigten Handelsbetrieb nur der Konkurs oder der Ausgleich übrig bleibt. Als auch im Ausschuß Herr Abg. Dr. Hueber diesen Standpunkt einnahm, da mußte ich doch ein paar Ziffern anschauen, wie es denn in Wirklichkeit mit den Handelsbetrieben aussieht: Im Jahre 1949 waren in der Steiermark 16.000 Handelsgewerbetreibende, im Jahre 1953 waren es 25.678, im Jahre 1954 stiegen sie auf 28.066 und der letzte Bericht aus dem Jahre 1955 weist 28.457 Handelsbetriebe in der Steiermark aus. Es kann daher mit dem Handel nicht so schlecht stehen, wenn jeder versucht, irgendwie zu einem Handelsgewerbe zu gelangen. Mit dem Lebensmittelhandel beschäftigen sich in der Steiermark ungefähr 4750 Gewerbetreibende. Der Stand ist in den letzten Jahren ziemlich gleich geblieben, gewaltig angestiegen ist der Handel mit Textilien und Schuhen. Außerdem werden ständig neue Ansuchen bei der Handelskammer eingebracht. Im Jahre 1953 haben 849 Personen, im Jahre 1954 1150 und im Jahre 1955 1176 Personen um eine Handelsberechtigung angesucht. Man könnte unter Umständen schließen, dem Handel gehe es schlecht und er muß vielleicht Arbeitskräfte entlassen, die sich selbständig machen und selbst ein Handelsgewerbe ausüben. Aber auch der Stand der Beschäftigten stieg erfreulicherweise in diesem Wirtschaftszweig. Es ist nämlich Tatsache, daß der Handel mehr Arbeiter und Angestellte als im Jahre 1953 beschäftigt. Im Jahre 1953 hatte der Handel 19.500 Beschäftigte, im Jahre 1954 waren es 24.100 und im Jahre 1955 stieg die Zahl auf 25.300 Arbeiter und Angestellte, die im Handel beschäftigt waren. Sämtliche Zahlen wurden aus den Berichten der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Steiermarks entnommen. Ich habe dann noch das Heft, Beilage 35 vom Mai 1956, herausgegeben vom Wirtschaftsforschungsinstitut, durchgesehen, um festzustellen, ob diese Entwicklung für ganz Österreich oder nur für Steiermark Geltung habe. In diesem Heft wurde mir bestätigt, daß der Handel von Österreich an der Wertschöpfung des Nationalproduktes mit 13% beteiligt ist. Dies zeigt, daß die Entwicklung nicht nur für Steiermark, sondern für ganz Österreich gilt.

Die Betriebsräte sind gegen Betriebsaktionen gewesen. Sie waren der Meinung, daß sie nicht die Praxis haben, über die die Händler verfügen. Ein Großteil der Betriebsräte hatte beim Absatz von Waren Schwierigkeiten, weil die Handelsvertreter nicht die Waren lieferten, die vereinbart waren, sondern schlechtere Waren dem Betriebsrat zur Weiterleitung lieferten. Die Betriebsaktionen haben in der Steiermark zur Gänze aufgehört, dies bestätigt auch der Jahresbericht der gewerblichen Wirtschaft. Im Jahresbericht 1954 wurde auf Seite 98 von der Kammer mitgeteilt, daß die sogenannten Betriebsaktionen weder in Ämtern, bei Behörden noch in Betrieben festgestellt werden konnten. (Zwischenrufe bei SPÖ: „Hört, hört!") Ich habe dann versucht, festzustellen, ob im Jahre 1955 solche Aktionen im Gange waren. In den Berichten wurde davon nichts erwähnt. Die Betriebsaktionn sind daher praktisch eingestellt worden. Nach unserem Dafürhalten wäre dieses Gesetz überflüssig, weil Betriebsaktionen überhaupt nicht mehr durchgeführt werden.

Im Februar 1955 erhielt die Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermarks den Regierungsentwurf zugestellt. Im Volkswirtschaftlichen Ausschuß sollten wir zu diesem Regierungsentwurf Stellung nehmen. Im Volkswirtschaftlichen Ausschuß sind alle Fraktionen vertreten. Der Ausschuß hat ein-

stimmig dieses Gesetz abgelehnt. Diese Ablehnung erfolgte, weil erstens keine Betriebsaktionen mehr stattfinden und zweitens, weil zur gleichen Zeit ein Brief vom Herrn Landshauptmann vorlag. (Landeshauptmann Krainer: „Verwechseln Sie das nicht!") Ich schildere nur die Tatsachen. In diesem Schreiben wurde mitgeteilt, daß rund 4000 Waggon unverkäufliches Obst in den steirischen Lagerhäusern liegen. Die Kammer wurde gebeten, Einfluß zu nehmen, daß dieses steirische Obst abgesetzt wird. Es sollen Betriebsaktionen durchgeführt und dieses Obst waggonweise in den Betrieben abgesetzt werden. (Gelächter bei der SPÖ.) (Zwischenruf: „Aber ein Gesetz muß her!) Es muß dem Hohen Haus ja bekannt sein, daß der Abg. Ertl einen Antrag wegen Absatz des Obstes hier eingebracht hat. Wir haben uns bemüht, das Obst in den Betrieben abzusetzen. Wir haben Herrn Landeshauptmann mitgeteilt, wir glauben, daß die Landwirtschaft einen Fehler gemacht habe, weil sie das Obst nicht rechtzeitig auf den Markt brachte, sondern einlagerte und dadurch in Absatzschwierigkeiten kam. Wenn das Obst so rasch als möglich dem Konsumenten zugeführt werden sollte, müßten Preisnachlässe gewährt werden. Wir sind bereit, Betriebsaktionen durchzuführen, weil wir der Meinung sind, daß es doch schade um das Obst ist, das den Bauern Einnahmen bringt und nur deshalb, weil keine Käufer da sind, in den Lagerhäusern verfault. Die Arbeiterkammer hat ein Informationsblatt an die Betriebe gegeben. Es wurden die Betriebsräte verständigt und der Herr Landeshauptmann wie auch die Vertreter der Landwirtschaft werden zugeben, daß wir ziemliche Waggons an Äpfel unmittelbar in den Betrieben abgesetzt haben. (Landeshauptmann Krainer: „5 Waggons von 4000 Waggons!") Herr Landeshauptmann, diese Ziffern habe ich wieder nicht. Wenn die Böhler-Werke mit 6000 Arbeitern, Eisenerz mit 4000 Arbeitern diese Äpfel abgenommen hätten, wären ohne weiteres weitaus mehr Waggons abgesetzt worden.

Wir sind daher der Meinung, daß dieses Gesetz sich nicht gegen uns richtet, weil die Betriebsräte keine Aktionen mehr durchführen, sondern, daß sich dieses Gesetz gegen die Bauern richtet, wenn die Bauern Absatzschwierigkeiten haben. (Abg. Stöffler: „Ich habe Sie sehr geschont!") Wir sind der Auffassung, daß sich dieses Gesetz mehr gegen die Bauern richtet. (Abg. Stöffler: „Hören Sie doch auf!") und sind der Meinung, daß es nicht notwendig und deshalb überflüssig ist. (Abg. Rösch: „Das Wort ‚Bauern' und der Wirtschaftsbund ist da!") Wir haben auch verschiedene Bedenken und dies auch im Ausschuß zum Ausdruck gebracht und deshalb unseren Minderheitsantrag gestellt. Warum? Wir bemühen uns, die Schulkinder mit Milch zu versorgen, wir sind der Auffassung: Je früher die Jugend Milch zu sich nimmt, umso eher wird sie dem Alkoholgenuß entsagen! (Zwischenruf: „Da kommen Sie mit Strohmaier in Konflikt!") (Gelächter.) Wir haben diese Aktion Jahre hindurch mit Unterstützung der UNICEF durchgeführt, wie mit Unterstützung des Landesschulrates und des Milchwirtschaftsverbandes. Jetzt dürfen wir über den Großbetrieb keine Waren beziehen. Die Milch wird aber direkt von der Molkerei bezogen. Die Spanne, die uns die Molkereien gewähren, wird dazu verwendet, daß der Schuldiener für die Verteilung pro Liter 5 Groschen erhält. Der Rest wird dazu verwendet, daß Kindern, die nicht zahlen können und vom Lehrer einen Anweisungsschein erhalten, unentgeltlich die Milch erhalten. Wir sind der Auffassung, daß dieses Gesetz uns die Möglichkeit nimmt, die Aktion weiterführen zu können. (Landeshauptmann Krainer: „Die Milchaktion ist keine auf Gewinn berechnete Aktion!") Herr Landeshauptmann, die Stadtgemeinde Wien war derselben Auffassung. Nachdem das Gesetz beschlossen war, mußte die Stadtgemeinde Wien eine Verordnung herausgeben, damit die Milchaktion in den Schulen weiterhin durchgeführt werden konnte.

Wir versuchten auch die Milchaktion in den Betrieben durchzuführen. Wir hatten dabei große Schwierigkeiten, die Arbeiter haben sich dagegen gewehrt. Sie waren der Meinung, die Milch sei nicht geeignet zur Löschung des Durstes, sie brauchen weiterhin Tee oder Kaffee. Trotzdem konnte in vielen Betrieben die Abgabe von Milch erreicht werden. Freilich ist durch den Milchstreik die Aktion gestört worden. Vor allem dadurch, da die Bauern die Milch nicht ablieferten und die Molkereien die Betriebe nicht beliefern konnten. Viele Arbeiter haben wieder die Milch aufgegeben und nehmen hiefür ein anderes Getränk. Wir haben neuerlich die Milchaktion in den Betrieben eingeführt, der Absatz steigert sich von Monat zu Monat. Wir sind der Auffassung, da wir bei der Butter soviel daraufzahlen, daß es vernünftiger wäre, weniger Butter zu erzeugen, dafür mehr Milch abzusetzen. Angeblich ist genügend Vorrat an Butter vorhanden, die man im Inland nicht mehr absetzen kann, aber doch bereit ist, diese an das Ausland billiger abzusetzen. Dies sind nur einige landwirtschaftliche Produkte.

In den Herbstmonaten kann der Konsument auch nicht zu den Bauern gehen, um seine Erdäpfel vom Land hereinholen. Wenn sich einige zusammenschließen und gemeinsam die Kartoffel beim Bauern einkaufen, wäre dies für den Bauern nur wünschenswert. Solche Aktionen werden aber durch dieses Gesetz unterbunden.

Der verstaatlichte Kohlenbergbau ist dank der Planung so ausgebaut, daß wir keine Absatzschwierigkeiten zu befürchten haben und der Beschäftigtenstand gleichmäßig gehalten werden kann. Die Schwierigkeiten bestehen nur im privaten Kohlenbergbau. Der private Kohlenbergbau benötigt sehr viel Kapital, um seine Betriebe und Einrichtungen, seine Sortieranlagen zu modernisieren und zum Ankauf neuer Maschinen. Dieses Geld kann er auf dem Kapitalsmarkt nicht auftreiben. Wir haben z. B. in Ilz einen Kohlenbergbau, in dem 80 Arbeiter beschäftigt sind. Die Kohle ist schwefelhältig und wird ungern in den Betrieben verwendet, wogegen sie im Haushalt wieder gerne verwendet wird. Das Handelsministerium ist der Meinung, daß dieser Kohlenbergbau wichtig sei, erstens, weil dort 80 Arbeiter beschäftigt werden und zweitens, weil ja Kohle gewonnen wird. Der Betrieb benötigte 800.000 Schilling. Das Handelsministerium hat diesem Kohlenbergbau einen Kredit von 300.000 Schilling gewährt. Wir trachten den Kohlnbergbau in Ilz

zu halten und den Absatz der Kohle zu fördern. Dies können wir aber nur dann, wenn wir die Kohle auch in den Sommermonaten in den verschiedenen Haushalten unterbringen. Auch diese Aktion würde durch das Gesetz erschwert, wenn nicht zur Gänze unterbunden werden.

Wir haben daher einen Minderheitsantrag eingebracht und ich will versuchen, diesen zu begründen.

Wir sind beim § 1 des Gesetzes gemeinsam mit der Fraktion des VdU der Meinung, daß man den Titel „Betriebsaktionsverbotsgesetz" streichen soll, weil wir glauben, daß die Arbeiterschaft damit provoziert wird.

Im § 2 lautet der Absatz a „zu rein caritativen Zwecken entgegengenommen und verteilt werden". Nach unserer Auffassung ist das zu wenig. Wir haben daher beantragt, man soll hinzufügen, „sozialen, kulturellen und zu Unterrichtszwecken abgegeben werden." Bei dem Wort „sozial" haben wir an die Landesbeamten gedacht. Sollten die Landesbeamten gemeinsam einen Ausflug veranstalten und sie nehmen ein Auto, da es billiger kommt, so könnte dies auch unter Umständen unter dieses Gesetz fallen. Mit der Bemerkung „kulturell" haben wir vorsorgen wollen, daß z. B. verbilligte Theaterbesuche für mehr als 20 oder 30 Personen nicht unterbunden werden können. Wir haben einen großen Abgang bei den Theatern. Die Arbeiterkammer war daher bemüht, die Theaterbesuche zu steigern. Sie stellte für den gemeinsamen Besuch von Theatervorstellungen Autos zur Verfügung, gewährte auch Ermäßigungen und konnte damit erreichen, daß die Theatervorstellungen besser besucht wurden. Dies alles kann jetzt durch dieses Gesetz unterbunden werden. (Landeshauptmann Krainer: „Aber keine Spur!") (Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Udier: „Sie nehmen das nicht ernst!") Ich nehme dies sehr ernst, dies ist für mich nicht lächerlich. (Zwischenruf: „Das hat aber nicht sehr ernst geklungen!") In Bezug auf Unterrichtszwecke sind wir der Meinung, wenn z. B. ein Lehrer für die ganze Klasse Hefte einkauft, damit er sie billiger bekommt und dadurch einem oder dem anderen Schüler ein Heft umsonst geben kann, so wird dies auch durch diese Bestimmungen unterbunden. Im provisorischen Berufsschulbeirat hat selbst ein Lehrer den Antrag gestellt, man könne den Schülern die Gebühren ermäßigen, wenn man die Schulbehelfe gemeinsam und einheitlich einkaufen würde. (Abg. Ing. Koch: „Damit waren aber nur die Drucksorten gemeint!") Wir sind der Meinung, man soll im Gesetz klar zum Ausdruck bringen, welche Ausnahmen das Gesetz gewährt und deshalb haben wir diesen Minderheitsantrag angemeldet.

Wir haben dann noch zum Absatz b einen Antrag gestellt. Dort heißt es „zu ortsüblichen Detailpreisen von Personen bezogen werden, die zur Abgabe solcher Waren an Letztverbraucher berechtigt sind". Wir beantragen, „von Gewerbetreibenden, welche auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zur Abgabe von Waren und Leistungen an Letztverbraucher befugt sind, bezogen werden". Wir haben dann weiter im § 2 den Punkt f „von weniger als 5 Personen gleichzeitig bestellt werden". abgelehnt, aber zur Neufassung Punkt g einen Antrag, der folgend lautet, gestellt: „Aktionen, die zum Zwecke des Absatzes oder der Verteilung inländischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Brennstoffe, ausgenommen alkoholische Getränke, bestimmt sind." Auch dieser Antrag wurde vom Herrn Landeshauptmann nicht abgelehnt, sondern der Herr Landeshauptmann, der an dieser Sitzung teilgenommen hat, war der Meinung, er könnte jemanden verstimmen, daher wurde der § 3 eingebaut, der wieder aufgehoben wurde und jetzt als Punkt g im § 2 aufscheinen wird.

Wir möchten daher bitten, daß, wenn schon die Vertreter des Wirtschaftsbundes und die Vertreter der Gastwirte nicht mit uns für diesen Minderheitsantrag stimmen, daß wenigstens die Bauern, schon im eigenen Interesse, mit uns stimmen. (Gelächter bei der ÖVP.) (Abg. Oswald Ebner: „Wir wissen schon, wie gut Ihr es mit uns meint.") Die bürgerliche Presse schreibt so viel von der Marktwirtschaft, einmal heißt es freie Marktwirtschaft, das anderemal soziale Marktwirtschaft, aber von der freien oder sozialen Marktwirtschaft bemerken die Konsumenten nichts. Wo die Preise nicht mit Hilfe von Kartellen gebunden werden können, dort versuchen sie es mit Hilfe dieses Gesetzes zu tun. Es soll kein Arbeiter, kein Angestellter ohne Einschaltung des Zwischenhandels billiger eine Ware beziehen können.

Wir sind durchaus der Meinung, daß der Handel seine 40% Handelsspanne bekommen soll, aber wir sind auch der Meinung, daß sich sehr viele Zwischenhändler ausschalten ließen. Es könnte der Kleinhandel direkt vom Großbetrieb seine Waren beziehen, dadurch könnten wir durch Ausschaltung des Zwischenhandels schon eine Preissenkung von 40% erreichen. Sie sprechen wohl immer von Preissenkungen, aber Sie wollen auf unseren Vorschlag, der zu einer Preissenkung führen könnte, nicht eingehen. Sie sind gegen jede Planung, aber die Handelskammer richtet ein eigenes Büro ein. In diesem Büro werden die Innungsmitglieder informiert, wie sie ihr Kalkulationsschema zu entwerfen haben, damit die Preisgestaltung einheitlich erfolgen könne. Zur Begründung, ein einheitliches Kalkulationsschema zu entwerfen, wird angeführt, daß der Konkurrenzkampf derart scharf sei, daß nur ein einheitliches Kalkulieren Betriebe vor Schaden bewahren könne. In Wirklichkeit dürfen die Preise, ob für Leistungen oder Ware, nicht herabgesetzt werden. Das ist die freie Wirtschaft, das ist die soziale Marktwirtschaft, die wir im Interesse der Konsumenten auf jeden Fall ablehnen müssen. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Ich schlage vor, die Sitzung des Landtages bis 15 Uhr zu unterbrechen und möchte die Mitglieder des Gemeinde- und Verfassungsausschusses ersuchen, sich um 14 Uhr 30 zu einer Sitzung zusammenzufinden.

(Die Sitzung wird um 13 Uhr 20 Minuten unterbrochen und um 15 Uhr 25 Minuten wieder aufgenommen.)

Präsident: Ich nehme die zu Mittag unterbrochene Sitzung des Landtages wieder auf.

Über den mündlichen Bericht des verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses zu Beilage 133 wird die Debatte fortgesetzt.

Ich erteile dem Herrn Abg. Stöffler das Wort.

Abg. **Stöffler:** Hohes Haus! Die vormittägige Debatte zu diesem Gesetz hat gezeigt, daß das ganze Gesetz der SPÖ nicht recht paßt, sie hat mit diesem Gesetz keine Freude. Der Umstand, daß sie das Gesetz in der Regierung schon zweimal zurückgestellt haben, wobei übrigens Landesrat Dr. Stephan mitgestimmt hat (Rufe: „Hört! Hört!" bei ÖVP.), ist mit die Ursache, warum das Gesetz nicht so schnell zur Verabschiedung kommt als es wünschenswert wäre. Die Liebe zu dem Gesetzentwurf, den wir Ihnen unterbreitet haben, scheint nicht groß gewesen zu sein. Den Fragenkomplex kann man nicht behandeln, ohne folgende prinzipielle Frage aufzurollen. Wenn diese Betriebsaktionen wie bisher erlaubt bleiben sollen, wozu dann überhaupt eine Gewerbeberechtigung, wozu eine Lehrzeit mit einer Berufsschule, eine besondere Verläßlichkeit zur Ausübung gewisser Gewerbezweige, wozu eine Betriebsstättengenehmigung, wenn jeder, ob er etwas gelernt hat oder nicht, Warenverteiler oder Vermittler sein kann. Das derzeitige Gewerberecht behindert in keiner Weise die freie Marktwirtschaft, im Gegenteil, die gewerberechtlichen Bestimmungen, die derzeit in Österreich gelten, waren uns behilflich, den wirtschaftlichen Aufschwung herbeizuführen. Es konnten durch diese Bestimmungen in der Wirtschaft Fehlinvestitionen vermieden werden und es ist die Konsumentenschaft vor Schaden bewahrt geblieben.

Mit dem Gewerberecht ist eine fachliche Beratung der Konsumentenschaft zweifellos in viel höherem Ausmaße gewährleistet, als hätten wir völlige Freiheit auf diesem Gebiet. Der § 132 lit. a der Gewerbeordnung, und zwar in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1952 war nun im Parlament völlig unbestritten. Da haben die Nationalräte der SPÖ genau so mitgestimmt wie die Nationalräte der ÖVP und daher verstehe ich nicht ganz, warum das, was dort recht war, hier nicht billig erscheinen soll. Warum sind Sie da so dagegen, während Ihre Freunde im Nationalrat sich dafür ausgesprochen haben.

Im übrigen hat der Verfassungsgerichtshof die gegenständliche Bestimmung nicht aus meritorischen Gründen aufgehoben, sondern aus rein formellen. Der Inhalt seiner Entscheidung ist, daß die Gesetzgebung und Vollziehung solcher Bestimmungen Landessache und nicht Bundessache sind. So ist auch der Landtag nur aus formalen Gründen veranlaßt, dieses Gesetz zu verabschieden und darüber zu debattieren. Der Herr Abg. Wurm hat gemeint, ein solches Gesetz wäre eine Provokation der Arbeiterschaft. Mit dieser Behauptung werden Ihre Parteigenossen in den Landtagen anderer Bundesländer nicht einverstanden sein, denn in einer Reihe von Bundesländern besteht schon ein analoges Gesetz. Es wurde z. B. in Wien mit den Stimmen der sozialistischen Mehrheit beschlossen. Im Wiener Landtag kann ja bekanntlich nichts beschlossen werden, was den Sozialisten nicht recht ist. In Oberösterreich wurde ein solches Gesetz im Jahre 1955, in Salzburg ebenfalls im Jahre 1955, im Burgenland heuer mit den Stimmen der Sozialisten beschlossen, lediglich in Niederösterreich stimmten die Sozialisten dagegen.

Sicherlich kommen diese Aktionen aus der Zeit, wo Mangel war. Aber es haben sich auch verschiedene Dinge ereignet, die nicht gut und auch nicht zweckmäßig waren. Diese Betriebsaktionen haben sich vor allem mit der Vermittlung von Schnäpsen, Parfumerieartikeln, Textilien und Zuckerwaren befaßt. Vielfach wurde versucht, aus einer Konkursmasse stammende Waren oder Ladenhüter an einen Betriebsrat heranzubringen. Dies war schon deshalb erfolgversprechend, weil der Betriebsrat, der als Käufer auftrat, meist nicht warenkundig war. Letzten Endes waren diese Betriebsaktionen meist nicht zum Vorteil der Betriebsangehörigen.

Und nun zur Frage der Steuer. Ein Gewerbsmann, der sich mit der Vermittlung von Waren befaßt, muß für diese Tätigkeit Umsatzsteuer bezahlen, ganz gleich, ob er hiebei einen Gewinn erzielt oder nicht. Erzielt er hiebei einen Gewinn, dann muß er auch Einkommen- und Gewerbesteuer bezahlen. Alle diese Steuern werden bei den Betriebsaktionen nicht entrichtet. Es entstehen dadurch ungleiche Wettbewerbsverhältnisse und daraus entstehen natürlich auch für die Arbeitnehmer beim befugten Handel unter Umständen existenzielle Schwierigkeiten. Es ist nicht einzusehen, warum der Befugte Steuern zahlen soll und der Unbefugte nicht. Soll denn die unbefugte Tätigkeit mit Steuerfreiheit belohnt werden? Es wird doch niemand behaupten wollen, daß das gerecht sei. Der Herr Abg. Wurm hat gemeint, wenn man sich die Handelsspannen anschaut, so sieht man, daß die Waren billiger sein könnten. Vor allem, wenn man berechnet, mit wieviel Steuern die Waren belastet sind, so könne man sehen, was uns der Finanzminister alles nimmt. Haben Sie auch festgestellt, was er uns alles gibt? Schauen Sie im Landesbudget nach, wieviele Millionen uns der Herr Finanzminister gibt. Es wäre sicher erfreulich und wir alle möchten weniger Steuern bezahlen. Es wird niemanden in diesem Staat geben, der mehr Steuern bezahlen will. Aber wenn Steuersenkungen kommen, müssen sie auf einer anderen Basis erfolgen. Die Steuerlasten müssen gerecht verteilt werden. Jedenfalls geht es nicht an, daß der Gewerbetreibende Steuern zahlt und der Pfuscher ist steuerfrei. Wenn die Umsatzsteuer ermäßigt werden soll, dann werden wir eben weniger Geld für den Straßenbau und für andere Vorhaben erhalten und es wird auf verschiedenen Gebieten der Sozialpolitik eben mit nicht soviel gerechnet werden können. Nun, das Gesetz, meint der Herr Abg. Wurm, sei nicht mehr nötig. Ihre lieben Kollegen der gleichen Farbe, die Herren vom Freien Wirtschaftsverband sind anderer Meinung. Das ist Ihre Zeitung: „Die Wirtschaftswoche", in dieser Zeitung schreibt Ihr sozialistischer freier Wirtschaftsverband folgendes. Ich darf Ihnen das vielleicht vorlesen. Titel: „Schluß mit den Betriebsaktionen. Seitdem der Verfassungsgerichtshof entschieden hat, daß das in der Gewerbeordnung erlassene Verbot der sogenannten Betriebsaktionen

verfassungswidrig ist, da ein solches Verbot und die bezüglichen Strafsanktionen in die Kompetenz der Länder fallen, kämpfen die Landesorganisationen des Freien Wirtschaftsverbandes in allen Bundesländern um ein solches Landesgesetz." Ich hoffe, Sie haben die nötige Verbindung gehabt. „Leider haben erst zwei Länder ein solches Gesetz erlassen, in sieben Bundesländern geht dieser Unfug, der einzelne Sparten des Einzelhandels, besonders den Süßwaren-, Spirituosen- und Parfumeriehandel auf das schwerste schädigt, ungehindert weiter.

Obwohl sich die leitenden Funktionäre des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — allen voran dessen Präsident Nationalrat Böhm — grundsätzlich gegen jede Beschäftigung von Betriebsräten oder ihrer Bevollmächtigten mit dem Verkauf von Waren aller Art an Betriebsangehörige im Betrieb ausgesprochen haben, gibt es noch immer Betriebsräte, die sich dem Glauben hingeben, auf diese Art ihren Kollegen zu helfen." (Zwischenruf: „Das steht in der roten Zeitung.")

„Die zuständigen Stellen, die diesen Unfug tolerieren zu müssen glauben, vergessen dabei vollkommen, daß all diese Aktionen nicht nur die Betriebsräte von ihren eigentlichen Aufgaben abhalten, sondern, daß diese sich auf einem recht schlüpfrigen Boden befinden, auf dem schon mancher ausgerutscht ist. Aber auch jene Betriebsräte, welche die notwendige Charakterstärke aufbringen, solche Aktionen vollkommen uneigennützig abzuwickeln, ernten meistens keinen Dank, vielfach aber großes Mißtrauen.

Jedes Jahr wiederholten sich die Fälle, wo sich Belegschaftsmitglieder von einem scheinbar billigen Preis täuschen ließen, umfangreiche Bestellungen machten — um bei der Lieferung die traurige Erfahrung zu machen, daß die gelieferte Ware mit dem Muster nicht übereinstimmte, ja in jedem Geschäft nicht nur zu dem angeblich so „billigen Preis", sondern noch billiger zu haben ist. Das Bad aber muß in diesen Fällen immer wieder der Betriebsrat ausgießen, der für diese Mißstände verantwortlich gemacht wird."

Dem Arbeiter und Angestellten wurde also nicht geholfen, der anständige Geschäftsmann dagegen, der pünktlich seine Steuern und Abgaben zahlen muß, wurde um sein Geschäft gebracht.

Dieser längst durch nichts mehr gerechtfertigte Unfug, der den legalen Kleinhandel in der Existenz bedroht, dem Staat Riesensummen an Steuereingängen kostet und letzten Endes dem Konsumenten keinerlei Vorteile bringt, ist aber keineswegs eine Angelegenheit der Betriebsräte und der Belegschaften von Großbetrieben.

Ich glaube, daß dieses Gesetz, wenn ich mich dieser Auffassung anschließe, sogar zum Schutz der Betriebsräte beschlossen wird. (Gelächter bei SPÖ.) Ob Ihnen diese Textierung paßt, weiß ich nicht. Sehr viel werden Sie sich nicht daraus machen, weil der Freie Wirtschaftsverband bei Ihnen sowieso nichts zu reden hat. (Gegenrufe bei SPÖ.)

Nun, meine Damen und Herren, wenn man darüber klagt, daß Händler zum Betriebsrat kommen, um Waren anzubieten, so ist doch klar, daß diese Leute eine Chance wahrnehmen wollen. Wenn schon verkauft wird, dann möchte jeder der Lieferant sein. Die Händler und Vertreter leben ja von der Vermittlung von Waren. Die Behauptung, daß Textilien von den Fabriken nicht an Kleinhändler abgegeben werden, ist nicht ernst zu nehmen.

Es gibt heute keine Textilfabrik, die nicht sofort an jeden Kleinhändler Waren zu den üblichen Konditionen liefert. Jeder Kaufmann nützt die Chance, billig einkaufen zu können. Wer wird so dumm sein, sich an einen Zwischenhändler zu wenden, der die Ware versteuert. Jeder kauft dort, wo er am billigsten kauft. Der funktionslose Zwischenhandel, auf den Sie da anspielen, ist nur mehr eine Phrase in der sozialistischen Dialektik. In Wirklichkeit bedeutet er nichts mehr, seit die Wirtschaft von den zwangswirtschaftlichen Maßnahmen befreit ist. Der Großhandel, der in der freien Wirtschaft besteht, ist aber nicht funktionslos, er hat gegenüber dem Konsumenten und Produzenten seine Aufgaben zu erfüllen.

Schauen Sie, Herr Wurm, Sie haben in so netter Art zu verstehen gegeben, daß Ihnen das alles nicht paßt. (Zwischenruf Präs. Operschall: „Ihnen gelingt das eben nicht.") Es hat halt jeder eine andere Art. Es gibt auch solche, die versuchen, dem anderen etwas begreiflich zu machen und es gelingt ihnen nicht. Dem Herrn Abg. Wurm jedoch ist es in netter Art gelungen, er hat es freilich nicht unterlassen können, mit der Ferse Demagogie zu betreiben. Wenn ich von Ihnen nun höre, daß die Preise um 40% ermäßigt werden könnten, dann bitte ich Sie, mit mir folgende Betrachtung anzustellen.

Wir haben im großen gesehen zwei Arten von Warenvermittlungsunternehmen, die sogenannten Vertikalunternehmen, wo die Waren von der Erzeugung bis zum Kleinhandel in einem Unternehmen manipuliert und schließlich an den Letztverbaucher abgegeben werden und die Betriebe, welche als selbständige Einzelunternehmungen hintereinander geschaltet sind. Auf diesem Wege vom Erzeuger über den Großhändler und Kleinhändler fallen drei Umsatzsteuerstufen an. Im Vertikalunternehmen hingegen nur einmal, nämlich beim Verkauf der Detailware. Daß heute der Privatkaufmann neben den Vertikalunternehmen noch zu bestehen vermag, hat seinen Grund darin, daß der Kaufmann noch immer konkurrenzfähig ist. Seine Konkurrenzfähigkeit zeigt sich nun darin, daß er mit den Preisen seiner Waren nicht wesentlich höher, ja oft tiefer liegt, als die Vertikalunternehmen. Wenn nun beide annähernd den gleichen Verkaufspreis haben, wer ist da bescheidener bei der Ausnützung des Gewinnes? Der, der dreimal Steuer zahlen muß oder der, der nur einmal dafür Steuer zahlen braucht? Sie haben das so nett umschrieben. „Das sind Spitzbuben, die so hohe Preise entstehen lassen!" Wenn Sie Spitzbuben suchen, dann suchen Sie sie auch dort, wo nicht so viel Steuern bezahlt werden, die Preise jedoch trotzdem nicht geringer sind. (Zwischenruf: GÖC.)

Und nun zur Preisabsprache in der Handelskammer. Natürlich macht die Handelskammer Schulungskurse, damit die Handwerker kalkulations-

kundig werden; das Kalkulieren ist heute ja keine einfache Sache. Die Leute sind vielfach seit 30 Jahren Gewerbetreibende und es gibt viele Tausende, die das Gewerbe länger ausüben müssen. Diese Leute kommen aus einer anderen Zeit, die weniger kompliziert war, in der noch weniger Lasten auf der Produktion lagen, in der das Steuersystem wesentlich einfacher war, in der das Kalkulieren noch leichter war. Diesen alten Leuten müssen wir helfen, die moderne Kalkulation zu begreifen, weil sie einfach nicht mehr mitkommen mit dieser großen Summe von Lasten, die heute auf der Produktion liegen und mangels ausreichender Kalkulationskenntnisse buchstäblich unter die Räder kommen. Sie müssen uns das Recht lassen, daß wir diesen Menschen Hilfe gewähren, da wir auch den Arbeitnehmern das Recht auf ihre Kollektivlöhne zusprechen. Der Arbeitnehmer soll vor der Ausnützung geschützt werden, er soll den gerechten Lohn für seine Arbeitsleistung erhalten und da müssen Sie auf der anderen Seite uns auch das Recht einräumen, daß wir den Gewerbetreibenden helfen, den gerechten Lohn für ihre Leistungen zu sichern.

Nun zur Frage des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte. Obstaktionen sind jederzeit durchführbar, wenn es notwendig ist, indem man Punkt g) zur Hilfe nimmt. Wir würden es begrüßen und hoffentlich auch Sie, daß einem neuerlichen Schreiben des Herrn Landeshauptmannes ein besserer Erfolg beschieden wäre, als daß von 4000 Waggons nur 5 abgesetzt werden, das sind 0·8%, das war bestimmt kein Beweis für ein besonderes Gelingen. (Abg. Wurm: „Das ist eine Behauptung des Herrn Landeshauptmannes. Ich weiß von mindestens 200 Waggons!")

Und nun zur Milchaktion. Wir sind nicht der Meinung, daß die Milchaktion mit diesem Gesetz zu Falle kommt. Aber wenn einer meinen sollte, dieses Gesetz so rigoros auslegen zu müssen, wird man sich mit Punkt g) helfen und unter Zuhilfenahme dieses Punktes die Milchaktion gestatten. Das war auch nie Angelpunkt der Diskussionen, es war überhaupt nie in die Waagschale geworfen worden. Wenn Sie sich nun wieder einmal als besonderer Förderer der Landwirtschaft hinstellen, so ist es nicht das erste Mal, daß Sie dies versuchen. Sie haben das schon sehr oft versucht, es ist Ihnen aber nie recht gelungen, aber Sie sind sehr hartnäckig und versuchen es trotzdem immer wieder. Wenn Sie das weiter in der Weise betreiben, wie bisher, wird wird man Ihnen nie glauben können, daß Sie es ernst meinen. Bedarfsdeckung betreibt man nicht damit, indem man Waren mittels Lastauto verteilt, denn letzten Edes erfolgt die Bedarfsdeckung durch bessere Qualität; alles andere führt nicht zum Ziel, kann nur eine vorübergehende Hilfe, aber keine endgültige Lösung darstellen. Die Förderung der Landwirtschaft werden wir bestimmt immer im Auge haben, das kann ich versichern. Es kommt vor, daß auch innerhalb unserer Partei zwischen den einzelnen Berufsschichten wirtschaftlich verschiedene Meinungen herrschen. Wir haben das nie bestritten. Sie glauben sicher, es sei leicht, uns zu trennen und Sie brauchen uns nur zu empfehlen, daß wir getrennt abstimmen. Wenn wir auch als eine Volkspartei alle Berufsstände vertreten und der Versuch reizen mag, uns zu entzweien, so geht er doch fehl, denn wir halten fester zusammen als Ihnen recht ist. Übrigens, bei Ihnen würden wir solche Versuche nicht machen können, denn was soll bei Ihnen voneinander getrennt werden, da Sie eine homogen geschlossene Klassenpartei sind. Wenn Ihnen daran liegt, die Landwirtschaft zu fördern, werden wir das aufrichtigen Herzens begrüßen. (Zwischenruf bei SPÖ: „Wer? Der Wirtschaftsbund?") Sie haben in den nächsten Tagen bei der Gestaltung des Budgets, soweit hier noch die Möglichkeit einer Änderung gegeben ist, und im gewissen Ausmaß ist diese Änderung gegeben, Gelegenheit, dies unter Beweis zu stellen, was Sie in so eindringlicher Weise von sich behaupten wollen „Förderer der Landwirtschaft zu sein". (Lebhafter Beifall bei ÖVP.)

Abg. **DDr. Hueber:** Der Umstand, daß ich als Sprecher nach dem ÖVP.Redner eingeteilt wurde, ermöglicht es mir, nicht nur zu den Ausführungen des Vertreters des sozialistischen Minderheitsantrages, sondern auch zu den Ausführungen und zum Standpunkt der ÖVP Stellung zu nehmen.

Ich möchte mich zunächst mit dem Standpunkt der ÖVP befassen. Um was geht es der ÖVP bei diesem Gesetz? Das ist, glaube ich, sehr deutlich durch die Darlegungen des Herrn Berichterstatters und durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Stöffler hervorgekommen: Erstens will die ÖVP unbedingt Initiator des Gesetzes sein und zweitens sucht sie einen Prügelknaben für die geradezu unglaubliche Verzögerung in der Behandlung dieses Gesetzes. (Abg. Stöffler: „LR. Dr. Stephan hat zweimal in der Regierung dagegen gestimmt.") Ich werde mich damit beschäftigen, Herr Kollege Stöffler!

Es kommt uns keineswegs darauf an, die Initiative zu diesem Gesetz ergriffen zu haben. Offenbar hat sich derselbe Kreis steirischer Kaufleute sowohl an unsere Fraktion als auch an die ÖVP-Fraktion gewendet, nachdem der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11. Oktober 1954 den § 132 a) der Gewerbeordnung aufgehoben hat, und diese Aufhebung im Bundesgesetzblatt vom 26. November 1954 kundgemacht wurde.

Wir haben, nachdem wir die Berechtigung des Wunsches der steirischen Kaufleute geprüft haben, am 4. Dezember 1954 im Steiermärkischen Landtag einen Antrag auf Erlassung eines Landesgesetzes eingebracht, womit die nicht gewerbsmäßige Übernahme von Warenbestellungen und Weitergabe von Waren verboten wird. Wir haben schon damals den unglücklichen Begriff „Betriebsaktionen" zu vermeiden versucht und haben ihn auch nicht in Klammer gesetzt. Wir feiern also heute sozusagen fast auf den Tag berechnet ein 2jähriges Jubiläum, denn heute, am 5. Dezember 1956 soll dieses relativ kleine Gesetz vom Steiermärkischen Landtag erst verabschiedet werden. Wir haben in unserem Antrag auch auf die Dringlichkeit hingewiesen, indem wir erklärt haben, daß die Aufhebung des gesetzlichen Verbotes sogenannter Betriebsaktionen zum Schutz der dadurch benachteiligten Kaufmannschaft die dringende Erlassung entsprechender Verbotsgesetzbestimmungen durch ein Landesgesetz erforderlich macht.

Es wird vielleicht angezeigt sein, kurz zu untersuchen, warum die Absicht, das Gesetz dringlich zu behandeln und zu verabschieden, sich nicht verwirklichen ließ. Sie, meine Damen und Herren von der ÖVP, haben es für notwendig gefunden, am 8. Feber 1955 ebenfalls einen Antrag einzubringen. Es waren die Wirtschaftsbundabgeordneten Schlacher, Ing. Koch, Dr. Pittermann und Leopold Ebner, die im gleichen Sinne einen Antrag auf Erlassung eines solchen Gesetzes gestellt und dieses Gesetz als „Betriebsaktionenverbotsgesetz" betitelt haben. Es war unschwer zu erkennen, daß diesem Antrag ein Gesetzentwurf der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft zugrunde gelegen ist. Nun hat das Referat aus noch nicht geklärten Gründen Ihren Antrag zur Grundlage seiner Ausarbeitung herangezogen und hat davon Abstand genommen, unseren Antrag, den wir zwei Monate vorher eingebracht haben, dafür heranzuziehen. Wir sind der Meinung, daß gerade Ihr Antrag, meine Damen und Herren von der ÖVP, die eigentliche Ursache dafür war, daß sich die Behandlung des Gesetzes so verzögert und solche Schwierigkeiten bereitet hat. Denn in Ihrem Antrag waren doch Bestimmungen enthalten, von denen man von vornherein wissen mußte, daß sie nicht durchgesetzt werden können. Ich verweise insbesondere auf den § 4 Ihres Initiativantrages, wo es heißt: „Einer Verwaltungsübertretung gemäß § 1 macht sich auch schuldig, wer, ohne daß die Merkmale gewerbsmäßigen Betriebes vorliegen, a) Eintrittskarten für Theater, Konzerte und sonstige Veranstaltungen besorgt oder b) Gesellschaftsfahrten im Sinne der Reisebüroverordnung veranstaltet oder Hotelunterkünfte oder Verpflegung vermittelt." Das ging wohl weit über die Tendenz hinaus, die diesem Gesetz zu Grunde liegt, die doch dahin geht, ein Schutzgesetz für den Kleinhandel zu sein. Wir sind der Überzeugung, daß diese Ihre unglücklichen Formulierungen die Schwierigkeiten hervorgerufen haben und daß es aus diesem Grunde nicht recht weitergegangen ist. Aus diesem Grunde mußte auch unser Fraktionskollege Dr. Stephan eine ablehnende Stellungnahme in der Landesregierung einnehmen, wobei er immer die Frage gestellt hat: „Was ist mit dem Inititativantrag unserer Abgeordneten? Warum wird auf diesen überhaupt nicht Bedacht genommen? Warum existiert für das Referat lediglich der Antrag der ÖVP?"

Es kam dann auch zu dem merkwürdigen Zwischenbericht der Landesregierung, mit dem sie dem Landtag vorexerzieren zu müssen glaubte, daß der Gesetzentwurf noch diese oder jene Stelle der Begutachtung passieren müßte. Wir wissen schon auch, wie lange das dauert. Sie können doch damit dem Landtag nicht glaubhaft machen, daß das 2 Jahre in Anspruch nimmt! Schließlich kam dann doch die Regierungsvorlage ins Haus. Diese stellt bereits eine Verbesserung des ÖVP-Entwurfes dar, indem der § 4 des Initiativantrages der Wirtschaftsbundabgeordneten gestrichen wurde. Nun hat man vermißt, daß der Ausschuß einberufen wurde und es bedurfte offenbar erst einer Anfrage des Abgeordneten Strohmayer an den Obmann des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, um zur Einberufung des Ausschusses zu gelangen. In diesem Ausschuß wurde aber in die Spezialdebatte über die Gesetzesvorlage nicht eingegangen. Daher sucht man einen Prügelknaben dafür, daß es zu einer Vertagung des Ausschusses kam und der Herr Abgeordnete Stöffler hat behauptet, daß der Antrag meiner Fraktion, in dem gewisse Verbesserungen vorgeschlagen wurden, daran schuld sei. Herr Abgeordneter Stöffler! Sie waren gar nicht im Ausschuß, Sie können daher nicht sagen, was zur Vertagung geführt hat. Zur Vertagung hat der Antrag der Sozialistischen Partei geführt, die erklärt hat, daß die Landesgesetze, die von den anderen Bundesländern inzwischen erlassen wurden, vom Referat nicht beigeschafft worden sind und daß es Gepflogenheit sei, wenn der Wunsch ausgesprochen wird, eine Materie noch zu studieren, den Ausschuß dann zu vertagen. Diesem Vertagungsantrag hat die Fraktion der ÖVP gegen meinen Protest zugestimmt. Ich bin also mit den Stimmen der ÖVP und der SPÖ niedergestimmt worden. Suchen Sie daher nicht in unseren Reihen einen Prügelknaben! Wir haben im Sinne unseres Initiativantrages noch und noch die Gesetzwerdung betrieben und ich glaube, daß wir einen sehr wesentlichen Beitrag dafür geleistet haben, daß der Steiermärkische Landtag nach 2 Jahren zur Verabschiedung des Gesetzes gelangt.

Meine Damen und Herren! Was der Inhalt der vom Ausschusse beschlossenen Vorlage anlangt, so unterscheidet sich dieser sehr wesentlich vom Initiativantrag der ÖVP und auch von der Regierungsvorlage. Wir müssen feststellen, daß der Ausschuß volle Arbeit geleistet hat. In Kampfabstimmungen ist sozusagen ein neues Gesetz entstanden und es wird Ihnen von der ÖVP nicht sehr angenehm sein, wenn ich festhalte, daß unsere Auffassung sich in diesen Kampfabstimmungen restlos durchgesetzt hat. (Zwischenruf bei ÖVP: „Er sammelt Lorbeeren!") Dieses Gesetz ist, wie es vorgelegt wurde, ein Gesetz, wie wir es für richtig befinden. Und so wird es auch vom Steiermärkischen Landtag beschlossen werden.

Ich muß noch ausführen, daß von der ÖVP-Initiative nicht viel übrig geblieben ist. Den Titel „Betriebsaktionenverbotsgesetz" haben wir gestrichen. Im Absatz 1 mußte ein Satz ausfallen, der völlig überflüssig ist. Wir mußten den Strafsatz dem allgemeinen Verwaltungsstrafrecht anpassen. Wir haben den § 2 zur Gänze gestrichen. Der § 3 ist § 2 geworden. Er wurde vollkommen umgearbeitet und nur die Bestimmung, daß dieses Gesetz mit dem Tag der Kundmachung in Kraft tritt, ist von Ihrer Initiative übrig geblieben.

Lassen Sie mich noch, weil auch ein Minderheitsantrag der Sozialistischen Partei vorliegt, auf den Inhalt des Gesetzes näher eingehen. Wir haben die Streichung des Untertitels „Betriebsaktionenverbotsgesetz" angeregt und die Streichung gegen die Stimmen der ÖVP beschlossen, weil „Betriebsaktionenverbotsgesetz" kein glücklich gewählter Begriff ist. Dieser Begriff könnte bei den Betriebsangehörigen die Meinung hervorrufen, daß das Gesetz gegen die Betriebe und die Betriebsangehörigen gerichtet sei. Das ist aber nicht der Fall. Ber Begriff ist auch viel zu eng, denn das Gesetz geht weit hinaus über das Verbot sogenannter Betriebsaktionen, das Gesetz verbietet jede nicht gewerbsmäßige Übernahme von

Warenbestellungen und Weitergabe von Waren, sofern das nicht im § 2 des Gesetzes ausdrücklich erlaubt ist. Es haben auch die meisten anderen Landesgesetze den irgendwie aufreizenden Begriff „Betriebsaktionenverbotsgesetz" aus ihrem Titel gestrichen. Ich verweise auf die Landesgesetze Salzburg, Tirol, Burgenland. Auch Kärnten hat bei dem eingebrachten Entwurf den Titel „Betriebsaktionenverbotsgesetz" nicht verwendet. Wenn es unseres Erachtens einen Untertitel gibt, der den Sinn des Gesetzes zum Ausdruck bringt, so wäre dieser „Kleinhandelsschutzgesetz", denn es handelt sich hier um ein ausgesprochenes Schutzgesetz für den Kleinhandel. Geschützt wird der Kleinhandel in seiner Verteilerfunktion, die gesetzlich geschützt werden muß. Wir haben auch heute im Ausschuß angeregt, diesen Untertitel anzunehmen, um den vielleicht etwas schwierigen Titel des Gesetzes zu popularisieren. Aber dieser Vorschlag hat weder die Zustimmung der Fraktion der ÖVP noch die Zustimmung der Sozialistischen Partei gefunden.

Das Gesetz erschöpft sich in zwei Paragraphen. Der § 1 umreißt den Tatbestand (Landeshauptmann Krainer: „Das ist Ihr Hauptverdienst, daß es sich nur mehr um zwei Paragraphen handelt!") Ich bin überzeugt, daß das Gesetz, welches der Steiermärkische Landtag verabschieden wird, das beste Gesetz unter allen Bundesländern ist. Wir haben den Vorteil gehabt, die Gesetze der anderen Bundesländer bereits zur Hand zu haben. Unter Berücksichtigung aller dieser Landesgesetze hat der Ausschuß ein bestmögliches Gesetz dem Landtag in Vorlage gebracht. Der § 1 umreißt, wie gesagt, den Tatbestand, der § 2 setzt zu diesem Tatbestand die gebotenen und auch vertretbaren Ausnahmen. Da nimmt es nicht wunder, daß die sozialistische Fraktion, die dieses Geset am liebsten abgelehnt hätte, die Ausnahmsbestimmungen so zu formulieren getrachtet hat, daß praktisch vom Tatbestand des § 1 nichts mehr übrig bleibt. (Abg. Wegart: „Er redet ja mit uns statt mit Ihnen!") Herr Abg. Wegart, ich schaue Sie manchmal ganz gerne an (Abg. Wegart: „Ich Sie nicht!") (Gelächter), infolgedessen habe ich mich bei meinen Ausführungen an Sie gewandt. (Abg. Wegart: „Er will zu Euch reden und zu uns schaut er her!") (Einige Zwischenrufe.)

Der Fraktion der Sozialistischen Partei ist es also darauf angekommen, den Tatbestand des § 1 so zu durchlöchern, daß vom Tatbestand des § 1 so gut wie nichts mehr übrig bleibt. Es kommt diese Tendenz auch in ihrem Minderheitsantrag zum Ausdruck, weshalb unsere Fraktion schon im Ausschuß gegen diesen Antrag gestimmt hat. Was zunächst die Ausnahmebestimmung des § 2 lit. a anlangt, so haben wir es abgelehnt, über rein karitative Zwecke hinauszugehen, weil sich unter den Worten soziale, kulturelle und unterrichtliche Zwecke alles das unterbringen läßt, was den Tatbestand des § 1 ausmacht.

Was nun lit b anlangt, hat die Sozialistische Partei die Formulierung vorgeschlagen: „Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn Waren von Gewerbetreibenden, welche auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zur Abgabe von Waren und Leistungen an Letztverbraucher befugt sind, bezogen werden." Wir haben den Begriff „Gewerbetreibende sogar ausgedehnt, ganz allgemein auf den Begriff „Personen". Auf was es uns dabei ankam war, daß in die gesetzliche Bestimmung die Worte „ortsübliche Detailpreise" hineingenommen werden. Denn es würde an und für sich kein Einwand bestehen, von Personen Waren zu beziehen, die zur Abgabe solcher Waren an Letztverbraucher berechtigt sind, aber dann, wenn darunter Fabrikanten oder Großbetriebe verstanden werden, nur zu ortsüblichen Detailpreisen. Es kam daher zur Formulierung, wie sie im § 2 lit. b der Vorlage enthalten ist.

Wir haben uns dem Antrag der Sozialistischen Partei nicht verschlossen, das ist übrigens einstimmig gegangen — auf übliche Gefälligkeitsdienste Bedacht zu nehmen. Einhellig wurde daher lit. e in den Gesetzestext aufgenommen, wonach eine Verwaltungsübertretung nicht vorliegt, wenn der Wert der Waren gering ist. Wir sind hier von dem altrömischen Rechtsgrundsatz „minima non curat praetor" ausgegangen. Es soll sich der Richter nicht mit Geringfügigkeiten abgeben! Eine solche Bestimmung muß allerdings in das Gesetz aufgenommen werden, wenn etwa ein Bezirkshauptmann bei einem nur geringfügigen Verstoß gegen den Tatbestand des § 1 von einer Bestrafung Abstand nehmen will.

Wir haben zusammen mit der ÖVP für die Aufnahme einer lit. f gestimmt, der eine Verwaltungsübertretung nicht vorsieht, wenn Waren von weniger als 5 Personen gleichzeitig bestellt werden. Es ging hier um die Bestimmung des Begriffes „Sammelbestellung". Die Sozialisten waren der Auffassung, daß man das nicht feststellen sollte, wiewohl sie im § 2 des Wiener Landesgesetzes den Begriff der Sammelbestellung dahin definiert haben, daß eine Sammelbestellung dann gegeben ist, wenn von mindestens 3 Personen Bestellungen auf die Lieferung von Waren gleichzeitig vorliegen. Wir waren mit der Fraktion der ÖVP der Auffasung, daß man den Begriff „Sammelbestellung" bestimmen soll, denn es wäre sonst die Entscheidung dem reinen Ermessen eines Verwaltungsbeamten darüber anheimgestellt, ob bei Vorliegen von 3 oder 5 oder 10 gleichzeitigen Bestellungen eine Sammelbestellung gegeben ist. Wir wollen vermeiden, daß in einem Bezirk, wo beispielsweise ein rigoroser Bezirkshauptmann amtiert, schon eingeschritten wird, wenn eine Sammelbestellung von 2 Personen vorliegt und in einem anderen Bezirk etwa bei 5 Personen noch nicht vorgegangen wird.

Wir haben dann auch gemeinsam mit der ÖVP den Antrag der Sozialistischen Partei abgelehnt, daß eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 1 nicht vorliegt, wenn Waren „für Aktionen zum Zwecke des Absatzes oder der Verteilung inländischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse — ausgenommen alkoholische Getränke — und Brennstoffe" bestimmt sind. Eine solche Ausnahme, die den Aktionen wiederum Tür und Tor geöffnet hätte, ist in keinem Landesgesetz zu finden, auch nicht im Landesgesetz der Stadt Wien. Im Gesetz des Landes Tirol heißt es allerdings: „Das Verbot gilt nicht für Waren, die für die Bevorratungsaktionen mit inländischen Bodenerzeugnissen und mit Brennstoffen geliefert wer-

den". Es mag dahingestellt bleiben, ob Milch als inländisches „Bodenerzeugnis" qualifiziert werden kann. Wir haben die Auffassung vertreten, meine Damen und Herren von der ÖVP — Sie waren hart daran, den Antrag der sozialistischen Fraktion zu akzeptieren —, daß wir keineswegs einer solchen weitgehenden Ausnahme zustimmen können, weil ja gerade das, was der Lebensmittelkleinhändler haben will, wiederum ausgeschaltet werden würde. Es ist kein Geheimnis, daß es die Lebensmittelkleinhändler waren, die immer wieder beim Herrn Landeshauptmann die Gesetzwerdung dieser Vorlage betrieben und von ihm auch entsprechende Zusagen erhalten haben. Wir haben daher die Auffassung vertreten, daß sowohl Zeitpunkte gegeben sein können, wo man zum Zwecke der Absatzförderung und Konsumbefriedigung bei Überschuß oder Mangel an Waren den Absatz in Gemeinschaftsaktionen ermöglichen muß, und zwar dann, wenn es geboten ist, und es hat die Wahrnehmung dieses Zeitpunktes eben der Landesregierung überantwortet zu werden. Die Landesregierung wird nun mit Verordnung bestimmen, wann diese Voraussetzungen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht zutreffen.

Meine Damen und Herren! Durch die Arbeiten des volkswirtschaftlichen Ausschusses ist ein Gesetz geschaffen worden, von dem wir sagen können, daß es das beste der bisher in anderen Bundesländern erlassenen Gesetze darstellt. Wir werden daher dem Gesetz, wie es der Herr Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses beantragt, unsere Zustimmung geben. Wir bedauern nur, daß die Beratungen dieses Gesetzes sich auf 2 Jahre hingezogen haben. Der steirischen Kaufmannschaft mag daher das Sprichwort ein schwacher Trost sein: „Gut Ding braucht Weile" (Beifall bei WdU).

Abg. **Rösch:** Ich möchte nur ganz kurz zu der Einleitung des Herrn Abg. Stöffler Stellung nehmen. Der Abg. Stöffler hat seine Ausführungen damit eingeleitet, daß er sagt, man müßte sich nur wundern, daß die steirischen Sozialisten so sehr gegen dieses Gesetz sind, nachdem ihre Kollegen im Bund und auch in anderen Bundesländern die sozialistischen Fraktionen schon dafür ihre Stimme abgegeben haben. Dieser Beschluß im Parlament ist im Jahr 1952 gefaßt worden. Also vor immerhin vier Jahren. Daß sich die wirtschaftliche Situation in diesen vier Jahren geändert hat, haben wir aus dem Bericht gehört. Die sogen. Betriebsaktionen sind in den letzten vier Jahren immer mehr zurückgegangen. Dies allein wäre unter Umständen schon eine Begründung dafür, daß unsere Haltung eine andere ist. Aber das ist nicht das Entscheidende!

Darf ich dem Hohen Haus den Wortlaut vorlesen, der im Bundesgesetzblatt, Stück 37/1952, zu finden ist und aus dem hervorgeht, wofür die sozialistische Fraktion im Parlament gestimmt hat. Artikel 26: „§ 132 a wird folgende Bestimmung eingefügt: Schließlich das Sammeln von Warenbeständen oder Entgegennahme und Verteilung von Waren, es sei denn, daß dies auf Grund einer Gewerbeberechtigung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften geschieht." (Abg. Dr. Kaan: „Also ohne jede Ausnahmebestimmung!") Im Parlament wurde für diese Formulierung gestimmt. Die sozialistische Fraktion im Steiermärkischen Landtag stimmt ebenfalls für einen Teil dieses Gesetzes und hat dazu 3 Minderheitsanträge eingebracht. Zu § 2 a: „. . . zu rein karitativen, sozialen, kulturellen oder zu unterrichtlichen Zwecken abgegeben werden!" Da kann man verschiedener Meinung sein; die Mehrheit schließt sich uns nicht an. Ich betone ausdrücklich, daß es unsere Auffassung ist, daß auf Grund der Entwicklung in den letzten vier Jahren schon Ausnahmen gemacht werden könnten.

Nun zu den beiden anderen Anträgen: Wir wollen folgende Ausnahme haben: zu § 2 lit. b: „. . . von Gewerbetreibenden, welche auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zur Abgabe von Waren und Leistungen an Letztverbraucher befugt sind, bezogen werden". Das ist genau das, was im Parlament beschlossen wurde. Aber dafür stimmt die ÖVP nicht mehr, wenngleich ihre Abgeordneten im Parlament seinerzeit dafür gestimmt haben.

Und nun zur Ausnahmebestimmung betreffend die landwirtschaftlichen Erzeugnisse! Uns hat das Tirolergesetz besonders gut gefallen. Nachdem gerade vonseiten der ÖVP bei einigen der vergangenen Gesetze auf die mustergültigen Bestimmungen der Gesetzgebung des Landes Tirol hingewiesen wurde, waren wir der Auffassung, es sei zweckmäßig, diese mustergültigen Bestimmungen mithineinzunehmen. Aber dafür findet sich in diesem Hause keine Mehrheit.

Zusammenfassend möchte ich festhalten: Die sozialistische Fraktion stimmt nicht gegen das Gesetz, sie stimmt für eine Reihe von Bestimmungen, die der Bestimmungen des seinerzeitigen Bundesgesetzes entsprechen, während unsere Minderheitsanträge in diesem Hohen Hause scheinbar keine Mehrheit finden. (Beifall bei SPÖ.)

Abg. **Pölzl:** Hohes Haus! Wer in den letzten Jahren die Betriebsaktionen vom Standpunkt der Arbeiter und Angestellten miterlebt hat, wird durchaus nicht wünschen, daß die Betriebsratkanzleien zu Krämereien werden. Niemand wünscht das und die Betriebsräte selbst lehnen das ab. Aber es ist etwas anderes, wenn man sagt, „es hat keinen Sinn, aus den Betriebsräten Krämer zu machen", andererseits aber ein Gesetz beschließt, daß jegliche Verteilung von Waren in den Betrieben unmöglich macht. Ich denke da vor allem an Milch und Bier.

Ich weiß, daß in einer Reihe von steirischen Großbetrieben Milch zu dem Preis, zu dem sie von den Molkereien bezogen wird, im zunehmenden Maße zur Verteilung kommt. Bei 8stündiger, insbesondere bei einer durchlaufenden Arbeitszeit von 9½ Stunden benötigen die Arbeiter und Angestellten eine kräftige Jause. Das ist eine an sich teure Angelegenheit und es ist nicht einzusehen, warum dem Arbeiter nicht die Möglichkeit gegeben werden soll, wie dies jetzt geschieht, die Milch zum Molkereipreis zu beziehen. Tatsache ist, daß in den Großbetrieben sowohl in den Tag- wie auch in den Nachtschichten größere Mengen an Milch unter die Leute gebracht wird. Das ist nicht nur vom Standpunkt der Landwirtschaft aus zweckmäßig, sondern auch vom Standpunkt der Volksgesundheit. Aber der sozialistische Abänderungsantrag ist weitergehend. Es ist ebenso bekannt, daß in einer Reihe steirischer Großbetriebe

Bier zu einem Vorzugspreis abgegeben wird, jedoch nur in beschränkten Mengen, ein bis zwei Flaschen je Schicht, denn die Arbeiter in den Hitzebetrieben müssen etwas trinken und können nicht nur Kaffee oder Milch zu sich nehmen. Diese Leute bestehen auf ihr „Flascherl Bier!" Auch dieses „Flascherl Bier" während einer 8 bis 9½stündigen Arbeitsschicht zum Vorzugspreis könnte man vertreten. Ich glaube, daß mit dem Gesetz in der Härte, mit der es beschlossen werden soll, viel Unruhe in die Betriebe getragen wird, was bei solchen Kleinigkeiten nicht notwendig wäre. Im übrigen bin ich auch der Meinung, daß der Einkauf bei den hiezu befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden soll und daß die Arbeiter und Angestellten soviel verdienen müssen, daß sie sich die besten Waren in den besten Geschäften kaufen können.

Landesrat **Brunner:** Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Dr. Hueber etwas sagen, und zwar deshalb, weil er meint, die Volkspartei sei schuld daran, daß dieses Gesetz erst heute, nach zwei Jahren, Wirklichkeit wird. Es ist richtig, daß von den Herren der WdU ein Initiativantrag eingebracht wurde, aber dieses Gesetz konnte nicht Wirklichkeit werden, weil Landesrat Dr. Stephan in der Landesregierung zweimal für die Rückverweisung des Gesetzes gestimmt hat. (Abg. DDr. Hueber: „Nein! Ihr Zeitengesetz!")

Wir konnten dieses Gesetz deshalb nicht früher behandeln. Ich muß dies auch deshalb sagen, damit es die kleinen Kaufleute erfahren, da Sie gesagt haben, wir hätten die steirische Kaufmannschaft dadurch geschädigt. Wir werden dieses Gesetz jetzt, nach zwei Jahren, bekommen und darüber alsogleich abstimmen. Dr. Hueber hat sich auch bedankt dafür, daß Gelegenheit gegeben war, das Gesetz so gründlich durchzuberaten, was auch deshalb möglich war, weil die übrigen Länder Gesetze dieser Art schon verabschiedet haben. Auch das hat wieder sein Gutes gehabt, wenn auch etwas länger diese Sache gedauert hat. Jedenfalls haben wir aus den Erfahrungen der übrigen Bundesländer gelernt und der Herr Abg. Dr. Hueber hat selbst bezeugt, daß diese Zeit uns eigentlich genützt hat. Die anderen Länder waren mit ihren Gesetzen schon fertig und es kam uns zugute und Sie sagten selbst, das sei eines der besten Gesetze, das in der letzten Zeit das Haus verlassen hat. Der Lebensmittelkleinhandel wird sicher zufrieden sein. Heuer ist es ja schon zu spät, aber jedenfalls wird sich das auf die kommende Zeit gut auswirken.

Abg. Pölzl hat gemeint, daß in den Betrieben die Abgabe von Milch und Bier durch dieses Gesetz gestört werde. Das ist aber nicht wahr, weil jeder Betrieb, der eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigt, ja eine Kantine hat. Diese Kantine hat die Bewilligung zum Ausschank von Milch und Bier und die Arbeiterschaft erleidet also keinen Nachteil. Ich freue mich, daß auch Sie den Wunsch haben, daß die Arbeitershaft in der Lage sein soll, das Beste zu kaufen; wenn es auch mehr kostet, so ist es doch das Bessere.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wünscht der Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter: Nein.

Präsident: Aus der stattgefundenen Wechselrede war zu entnehmen, daß über einzelne Bestimmungen geteilte Auffassungen bestehen. Ich werde daher über die einzelnen Bestimmungen getrennt abstimmen lassen, wenn dagegen kein Einwand vorgebracht wird. Ein Einwand wird nicht vorgebracht. Ich lasse zuerst über den Titel des Gesetzentwurfes abstimmen. Dieser lautet nunmehr: „Gesetz, betreffend die nicht gewerbsmäßige Übernahme von Warenbestellungen und Weitergabe von Waren".

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Titel einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, der Titel ist angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den einleitenden Satz und über § 1 der Gesetzesvorlage. In diesem Paragraph werden die Worte „soweit er nicht als Dienstnehmer eines Gewerbeunternehmens" gestrichen. Weiters werden die Worte „Arrest bis zu 6 Wochen" durch die Worte „mit Arrest bis zu 2 Wochen" ersetzt. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit der vom volkswirtschaftlichen Ausschuß vorgeschlagenen Fassung einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir schreiten zur Abstimmung über § 2, und zwar über die Einleitung, die lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 1 liegt nicht vor, wenn Waren" . . . Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser Fassung einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über § 2 lit. a und b. Diese Bestimmungen lauten: „Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 1 liegt nicht vor, wenn Waren

a) zu rein karitativen Zwecken entgegengenommen und verteilt werden,

b) zu ortsüblichen Detailpreisen von Personen bezogen werden,
die zur Abgabe solcher Waren an Letztverbraucher berechtigt sind."

Hiezu hat die Sozialistische Partei Minderheitsanträge angemeldet, die dem schriftlichen Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Auschusses beigedruckt sind. Ich lasse zuerst über diese Anträge der Sozialistischen Partei Österreichs abstimmen und ersuche die Abgeordneten, die diesen Anträgen zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Die Anträge sind abgelehnt.

Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung über die vorhin von mir verlesenen, vom Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß beschlossenen Bestimmungen. Ich ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, die Bestimmungen sind angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Bestimmungen des § 2 lit. c, d, e, die im Verkehrs- und

volkswirtschaftlichen Ausschuß einstimmig angenommen wurden. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesen Vorschriften einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir schreiten zur Abstimmung über § 2 lit. f. Zu dieser Vorschrift hat die Sozialistische Partei Österreichs im Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß einen Minderheitsantrag eingebracht, der gleichfalls dem schriftlichen Ausschußbericht beigedruckt ist. Ich bringe diesen Antrag der Sozialistischen Partei zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß hat folgende Fassung beantragt: „Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 1 liegt nicht vor, wenn Waren f) von weniger als 5 Personen gleichzeitig bestellt werden".

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser Fassung einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, diese Fassung ist angenommen.

Wir schreiten zur Abstimmung über die heute vom Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß beschlossenen Abänderungen des Gesetzentwurfes. Der Beschluß dieses Ausschusses lautet: „Im § 2 lit. f ist nach dem Worte „werden" der Punkt in einen Beistrich zu verwandeln. Es ist folgendes anzufügen:

g) zum Zwecke der Absatzförderung oder Konsumbefriedigung bei zeitweise auftretendem Überschuß oder Mangel an Waren entgegengenommen oder verteilt werden. Wann diese Voraussetzungen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht zutreffen, wird durch Verordnung bestimmt."

Ich ersuche die Abgeordneten, die dieser Fassung zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Schließlich schreite ich zur Abstimmung über folgende Formulierung: Der bisherige § 3 ist zu streichen, demgemäß erhält der bisherige § 4, der lautet: „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft", die Bezeichnung § 3.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrag des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Ich gebe nun bekannt, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß während der Unterbrechung der Landtagssitzung seine Beratungen über die

Regierungsvorlage, Beilage 125, Gesetz, womit die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz geändert wird (2. Novelle)

abgeschlossen hat und dem Hause antragstellend berichten kann.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Speck, ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Speck:** Wie der Herr Präsident mitgeteilt hat, hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß nach 3 Sitzungen den fraglichen Gesetzentwurf erledigt. Ich darf nun kurz hier sagen, worum es sich dreht.

Bekanntlich ist die Gehaltsregelung, die durch das Gehaltsgesetz 1956 für die Bundesangestellten und alle jene öffentlichen Angestellten, die durch Gesetze den Bundesangestellten gleichgestellt worden sind, durchgeführt worden, und zwar mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1956, bzw. mit 1. Februar 1956, und zwar zuerst mit 85%. Der Nationalrat wird in Kürze beschließen, daß die hundertprozentige Durchführung des Gehaltsgesetzes mit 1. Jänner 1957 wirksam werden soll. Es war bei den Verhandlungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes von vornherein die Absicht, daß die Ausweitung dieses Gehaltsgesetzes sich auch auf jene Gemeindeangestellte, die nicht wie in der Steiermark automatisch an die Bundesangestellten angeglichen sind, auswirken sollte. Es ist das für die Angestellten der Gemeinde Graz nur möglich, wenn der Landtag ein entsprechendes Gesetz beschließt.

Der Landtag hat bekanntlich am 16. Februar 1954 die erste Dienst- und Besoldungsordnung für die Bediensteten der Stadt Graz beschlossen, und zwar mit Wirksamkeit mit 1. Jänner 1955. Seine Aufgabe ist es, diese Änderungen durchzuführen, die die Angleichung an das Gehaltsgesetz 1956 ermöglichen. Bisher ist alles, was die Stadtgemeinde in dieser Hinsicht durchgeführt hat, vorschußweise geschehen, weil die gesetzliche Unterlage noch gefehlt hat. Diesen Zustand aus dem Weg zu schaffen, ist die Absicht der Landesregierung.

Ich darf nun noch folgendes dazu sagen. Das Gesetz ist ziemlich umfangreich, es liegt daher hier keine vollständige Textesausführung vor, es ist nur die Änderung der einzelnen Paragraphe angeführt; und da es sich um fast 150 Paragraphe dreht, ist eine übersichtliche Gestaltung nur möglich, wenn man neben das neue auch das ursprüngliche Gesetz zum Vergleichen halten kann. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat überdies einen neuen Artikel 13 angefügt, in dem die Landesregierung beauftragt wird, eine neue Verlautbarung des Gesetzes unter Einbeziehung der Änderungen, die der Landtag heute bei dieser 2. Novelle beschließen wird, herauszubringen, und zwar in Hinblick auf das Wiederverlautbarungsgesetz 1948, in dem bestimmt wird, daß die Landesregierungen diejenigen kleinen stilistischen Änderungen, die sich allenfalls als notwendig erweisen, kundmachen können.

Den Mitgliedern des Hohen Hauses liegt ein hektographiertes Blatt vor, in dem die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen zum Regierungsentwurf enthalten sind. Diese Änderungen betreffen stilistische oder kleine Richtigstellungen, über die ich nicht referieren zu müssen glaube. Aber abgesehen von Art. III möchte ich auf Änderungen verweisen, die über das bloß Stilistische hinausgehen. Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, im § 16 Abs. 7 (auf Seite 2, in der Mitte des gedruckten Entwurfes)

den letzten Satz von den Worten: „Eine Behinderungszeit ist nicht anzurechnen, wenn . . ." zu streichen.

Es dreht sich hier um die Frage der Behinderungszeiten, wobei als Gründe angegeben sind die politischen und militärischen Verhältnisse, die nach dem 13. März 1933 bis 1938 und ab April 1945 eingetreten sind. In diesem letzten Satz wird gesagt, daß sich um diese Begünstigung nur jene Spätheimkehrer bewerben können, die zum Zeitpunkt des Eintretens jenes Ereignisses nicht älter als 28 Jahre waren. Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, diesen Passus zu streichen, obwohl auf Grund einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes bekannt ist, daß die Bundesregierung die Aufnahme dieses Satzes gewünscht hat, so daß sich daraus die Gefahr eines Einspruches der Bundesregierung ergeben könnte. Die praktische Auswirkung dürfte wahrscheinlich gleich Null sein, weil sich gegenwärtig unter den Bediensteten niemand befindet, auf den dieser Passus zutreffen würde. Es kann sich höchstens nur um Menschen handeln, die sich neu um die Aufnahme in den Dienst der Stadtgemeinde Graz bewerben. Von größerer Wichtigkeit ist folgendes:

Der neue Abs. zu § 52 Abs. 2 (im gedruckten Heft auf Seite 5 in der Mitte)hat folgende, vom Gemeinderat in seinem Entwurf einstimmig beschlossene und von der Landesregierung aufgenommene Bestimmung getroffen:

„Wenn ein Bediensteter in seiner Dienstzeit oder durch den Dienst erkrankt und dadurch dienstunfähig wird oder einen schweren Unfall erleidet, sind ihm, wenn der Amtsarzt dies bestätigt, 10 Jahre zuzurechnen."

Diese Bestimmung hat bisher gegolten, gilt auch heute noch, und zwar ohne Einschränkung, gleichgültig auf wieviel Dienstjahre der Betreffende verweisen kann. Auch dann, wenn er ohnehin schon ausgedient hat und durch Zurechnung von 10 Jahren eine Dienstzeit über das 65. Lebensjahr hinaus theoretisch bis zum 75. Lebensjahr erreichen würde. Es würde sich nicht nur in der Prozentberechnung der 78·3% der Pensionsbemessungsgrundlage auswirken, sondern die Zurechnung von halb soviel Biennien bedeuten. Tatsächlich gibt es einige krasse Fälle, in denen der in den Ruhestand versetzte Bedienstete wesentlich mehr erhält, als seine letzten aktiven Dienstbezüge betrugen. Der Gemeinderat war einstimmig der Meinung, daß dies nicht der Sinn des Gesetzes sein kann, und hat im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten den neuen Passus aufgenommen, den Sie auf Seite 5 finden. Ein Bediensteter kann nun nicht mehr Jahre zugerechnet erhalten, als wie wenn er bis zum 65. Lebensjahr gedient und 100% der Pensionsgrundlage erreicht hätte. Nur in jenen Fällen, in welchen der Betreffende im Dienst einen Unfall erlitten hat oder erblindet ist, wird von dieser Beschränkung abgesehen, um einen gewissen Ausgleich in materieller Hinsicht zu schaffen. Dieser Bestimmung hat die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zugestimmt und sie ist so in der Regierungsvorlage enthalten.

Nachher, als dieser Entwurf schon bei der Regierung gelegen ist, hat die Gewerkschaft die Forderung aufgestellt, daß dies für die Fälle ab nun, ab Geltung des neuen Gesetzes, gelten soll, nicht aber für jene Ruheständler, die vor Gültigkeit des neuen Gesetzes in den Ruhestand getreten sind. Diesen sollen ihre erworbenen Rechte sowohl perzentuell wie bei der Zurechnung von zuerkannten Begünstigungen gewahrt bleiben. Bei § 142 Abs. 2 (auf Seite 18) wurde ein Zusatz aufgenommen, der allerdings nicht im vollen Ausmaß den Wünschen der Gewerkschaft entspricht:

„Erworbene Ansprüche hinsichtlich des Prozentausmaßes bleiben jedoch aufrecht."

Die Gewerkschaft wollte dies auch hinsichtlich der Zurechnung von Jahren.

Im Gemeinde- und Verfassungsausschuß ist darauf hingewiesen worden, daß diese Zusatzbestimmung überflüssig ist, weil der 1. Absatz des § 142, in dem die Pensionsautomatik festgelegt ist, so lautet:

„Ruhe- und Versorgungsgenüsse der am 31. Dezember 1955 bestandenen Pensionsparteien werden durch dieses Gesetz weder im Grunde noch im Prozentausmaß geschmälert."

Würde sich also ein niedrigerer Bruttobezug ergeben, wird dem Betreffenden eine Ergänzungszulage zuerkannt, was nach meiner Meinung gänzlich überflüssig ist, da dies in Wirklichkeit durch den 1. Absatz ohnedies gewährleistet ist. Das hat den Ausschuß dazu gebracht, daß er festgesetzt hat:

„In Wahrung der den Pensonisten bisher zugestandenen Beträge und prozentuellen Ausmaße",

so daß von einem eigenen Abs. 2 zu § 142 Abstand genommen wird.

Das sind die Änderungen, die im Gemeinde- und Verfassungsausschuß beschlossen wurden und die ich im Hohen Haus wiederhole. Die Änderung zu § 16 Abs. 7 wurde mehrstimmig beschlossen; das, was ich jetzt ausgeführt habe, sowie der Art. III, der die Wiederverlautbarung des Gesetzes verlangt, wurden einstimmig beschlossen. Ich darf sagen, daß die rasche Behandlung dieses Gesetzes durch den Ausschuß vom Standpunkt der Gemeinden sehr dankenswert ist. Es wurden ohnedies schon für Dezember Gehaltsauszahlungen vorschußweise ohne gesetzliche Grundlage veranlaßt und das haben mir die Vertreter des Rechnungshofes auch unter die Nase gerieben. Es ist also dringlich, daß das Gesetz nun verabschiedet wird, denn nun kann vom Rechnungsamt die Verrechnung der neuen Bezüge, und zwar schon mit 100%, vorausgesetzt, daß dies der Nationalrat beschließt, vorbereitet werden, so daß die vollen Bezüge bereits am 1. Jänner 1957 an die pragmatisierten Bediensteten der Stadtgemeinde Graz ausbezahlt werden können.

Ich bitte im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses das Hohe Haus, diesem Entwurf mit den von mir vorgebrachten, durch den Ausschuß beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir schreiten zur Abstimmung. Wie Sie gehört haben, schlägt der Gemeinde- und Verfassungsausschuß einige Abänderungen der Gesetzesvorlage vor.

Diese Abänderungen sind mit einer einzigen Ausnahme im Ausschuß einstimmig angenommen worden.

Es ist dies der Antrag, den letzten Satz in Ziffer 5 B zu streichen. Dieser Satz beginnt mit den Worten „Eine Behinderungszeit ist nicht anzurechnen . . .".

Ich bringe zuerst diesen Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit der Streichung dieses Satzes einverstanden sind, eine Hand zu erheben.

Das ist die Mehrheit.

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über alle anderen Bestimmungen der Gesetzesvorlage in der vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß beschlossenen Fassung.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser Fassung einverstanden sind, eine Hand zu erheben.

Diese Fassung ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt.

Bevor ich die Sitzung schließe, gebe ich bekannt, daß der Finanzausschuß für die Beratung des Landesvoranschlages für Mittwoch, 12. Dezember, 15 Uhr, und der Landeskulturausschuß für Dienstag, 11. Dezember, 8 Uhr früh, einberufen wird.

Die nächste Landtagssitzung wird voraussichtlich am Donnerstag, den 20. Dezember, mit der Behandlung und Verabschiedung des Voranschlages beginnen.

(Ende 16 Uhr 55 Minuten.)

Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 697-57